

*Michael Schäfer*

**Bürgertum, Arbeiterschaft und städtische Selbstverwaltung  
zwischen Jahrhundertwende und 1920er Jahren  
im deutsch-britischen Vergleich.  
Befunde einer vergleichenden Lokalstudie\***

*I. Der Rahmen der Kommunalpolitik in Leipzig und Edinburgh*

Nach der jährlichen Wahl der Bürgerschaftsvertretung im Herbst 1893 machten sich Leipzigs Stadtväter ernsthafte Sorgen. Nur knapp hatte die Kandidatenliste der Sozialdemokraten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfehlt, die ihnen auf einen Schlag ein Drittel der Sitze im Stadtparlament gebracht hätte. Bei einem weiteren Stimmenwachstum für die sozialdemokratischen Kandidaten würden in absehbarer Zeit, so die Befürchtung, die kommunalen Selbstverwaltungsgremien ganz oder überwiegend von den Vertretern einer Arbeiterbewegung dominiert werden, die den revolutionären Umsturz der bürgerlichen Gesellschaftsordnung auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Um dies zu verhindern, änderten die amtierenden Bürgerschaftsvertreter kurzerhand die Spielregeln und führten noch vor den Wahlen von 1894 ein Klassenwahlrecht ein, das die Vertretung der Arbeiterschaft von vornherein praktisch auf eine Minderheit begrenzte. Die Bedrohung der kommunalen Machtposition der etablierten stadtbürgerlichen Führungsschichten kam nicht von ungefähr. Seit den 1860er Jahren hatten sich in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Leipzig zahlreiche Industriebetriebe angesiedelt, und viele Vorortgemeinden waren zu bevölkerungsreichen Arbeiterquartieren angewachsen. Nach langem Zögern hatten Rat und Stadtverordnetenversammlung schließlich Ende der 1880er Jahre beschlos-

---

\* Der Aufsatz beruht auf einem im Kolloquium „Sozialstrukturen und soziale Bewegungen“ am 2. 6. 1997 gehaltenen Vortrag. Die Forschungen wurden im Rahmen des SFB 177 an der Universität Bielefeld durchgeführt und von der DFG finanziert.

sen, die mit dem Stadtgebiet verwachsenen Wohn- und Gewerbegebiete einzugemeinden. In den nächsten 25 Jahren vervierfachte sich die städtische Bevölkerung von nicht einmal 150.000 in den 1880er Jahren auf annähernd 600.000 Einwohner am Vorabend des Ersten Weltkriegs.<sup>1</sup>

Der „vorherrschende Zug der neuzeitlichen Entwicklung“, konstatierte die Verfassungs- und Wahldeputation des Rats der Stadt Leipzig 1894, liege „in dem Anwachsen der industriellen Gesellschaft, der massenhaften Zunahme der Classe der industriellen und gewerblichen Lohnarbeiter, und ihren Bestrebungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete“. Die Städte seien daher vor die doppelte Aufgabe gestellt, „den vor ihren Thoren angesammelten, meist aus der Classe der Lohnarbeiter entstandenen Volksmengen diese zu öffnen, die unnatürliche politische Scheidung des wirtschaftlich Zusammengehörigen zu beseitigen, zugleich aber sich vor der politischen Überfluthung und Beherrschung durch die Mengen zu bewahren.“<sup>2</sup>

Diese Problemlage, die das rasante Bevölkerungswachstum der Stadt aus der Sicht der städtischen Führungsschichten mit sich brachte, mag im Leipzig der Jahrhundertwende besonders ausgeprägt gewesen sein. Doch grundsätzlich sah sich das städtische Bürgertum in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg besonders dort, wo im Zuge der Industrialisierung und der Urbanisierung das zusammenhängende Siedlungsgebiet über das von den alten Stadtmauern begrenzte Terrain hinaus gewachsen war, den Partizipations- und Emanzipationsansprüchen unterbürgerlicher Bevölkerungsmehrheiten gegenüber.

Um den Blick auf die Dynamik von stadtbürgerlicher Herrschaftssicherung und Demokratisierung der kommunalen Selbstverwaltung über das lokale Einzelbeispiel und den deutschen Fall hinaus zu eröffnen, ohne dabei die lokale Ebene selbst aus den Augen zu verlieren, ist der folgende Aufsatz als vergleichende Lokalstudie angelegt. Mit Leipzig und Edinburgh wurden

---

<sup>1</sup> Vgl. die Angaben in: Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig, Bd. 2, Leipzig 1912, S. 9. Zu den Eingemeindungen und ihren politischen Folgen vgl. J. Heiland, Leipzig als Großstadt, Leipzig 1921, S. 9 ff.; K. Pontow, Bourgeoise Kommunalpolitik und Eingemeindungsfrage in Leipzig im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 8 (1981), S. 84-106.

<sup>2</sup> Zitiert nach: Leipziger Neueste Nachrichten (= LNN) 7. 10. 1894.

dabei Städte ausgewählt, die eine Reihe von sozialstatistischen und wirtschaftsstrukturellen Merkmalen gemeinsam haben. Es handelt sich um alte Städte, die schon vor der Industrialisierung zu den bedeutendsten ihres Landes gehörten. Ihre Gewerbestruktur ist charakterisiert durch einen großen Handels- und Dienstleistungssektor sowie durch eine vielfältige Industrie. Beide waren im frühen 20. Jahrhundert Zentren von Buchhandel und Buchverlag. Sie beherberg(t)en hohe Gerichte, große Universitäten und zahlreiche höhere Schulen. Vor allem waren Leipzig und Edinburgh „bürgerliche“ Städte, geprägt durch eine große Zahl und ein breites Spektrum wirtschafts- und bildungsbürgerlicher Existenzen in ihrer Einwohnerschaft. Auf der anderen Seite konnte in beiden Städten die Arbeiterbewegung um die Jahrhundertwende auf eine Tradition mehrerer Jahrzehnte zurückblicken. Der Vergleich zwischen einer deutschen und einer britischen Stadt bietet sich vor allem deswegen an, weil in beiden Ländern die kommunale Selbstverwaltung einen vergleichsweise hohen Stellenwert besaß. Denn während etwa im nachrevolutionären Frankreich die Städte fest in das Gerüst des Zentralstaates integriert wurden, war in Großbritannien und den deutschen Staaten lokale Verwaltung in wesentlich weitgehendem Maße Angelegenheit des städtischen Bürgertums.<sup>3</sup> Hier wurden vormoderne Traditionslinien und Bezugspunkte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in durchgreifenden Städtereformen aktualisiert. In Großbritannien brachte die große Reformgesetzgebung der frühen 1830er Jahre nicht nur die Öffnung des Parlaments für die bürgerlichen Mittelklassen. In den Städten wurde vielmehr fast gleichzeitig – 1833 in Schottland, 1835 in England und Wales – die *Old Corruption* der sich selbst perpetuierenden Korporationen durch gewählte Stadtparlamente, die *Town Councils*, ersetzt.<sup>4</sup> In den Jahrzehnten

---

<sup>3</sup> Zum deutsch-britischen Vergleich: Asa Briggs, *Local, Regional, National: The Historic Dimensions of Public Authority*, in: Adolf M. Birke/Magnus Brechtken (Hg.), *Kommunale Selbstverwaltung. Local Government. Geschichte und Selbstverwaltung im deutsch-britischen Vergleich*, München u.a. 1996, S. 13-24.

<sup>4</sup> Vgl. Derek Fraser, *Power and Authority in the Victorian City*, Oxford 1979, S. 1-21; ders., *Municipal Reform in Historical Perspective*, in: ders. (Hg.), *Municipal Reform and the Industrial City*, Leicester/New York 1982, S. 1-14; E. P. Hennock, *Fit and Proper Persons. Ideal and Reality in Nineteenth-Century Urban Government*, London 1973, S. 299-307.

nach der Steinschen Städtereform von 1808 ging auch in den meisten deutschen Staaten die Verwaltung der Kommunen in die Hand von Körperschaften über, die sich regelmäßig den Bürgern der Stadt zur Wahl stellen mußten.<sup>5</sup>

Die Parlamentarisierung der städtischen Selbstverwaltung war eng verbunden mit bürgerlichen Emanzipationsbewegungen und liberalen Ordnungsmodellen. Die deutschen wie die britischen Städte galten im 19. Jahrhundert als Domänen eines liberalen Bürgertums, das in der autonomen Verwaltung der gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten gewissermaßen das Modell der „bürgerlichen Gesellschaft“ zu verwirklichen suchte. Doch wird man das Demokratisierungs- und Emanzipationspotential des bürgerlichen Liberalismus im allgemeinen und der kommunalen Selbstverwaltungsidee im besonderen als durchaus ambivalent ansehen müssen. Die Verwaltung der Stadt durch ihre Bürger war gemeinhin an die Voraussetzung gekoppelt, daß nur diejenigen Einwohner der Stadt daran teilhaben sollten, die durch ihre geistige wie wirtschaftliche Selbständigkeit in der Lage waren, diese Pflichten und Rechte auch wahrzunehmen. In der Praxis war die Mehrheit der erwachsenen Einwohner von der Partizipation an der kommunalen Selbstverwaltung ausgeschlossen.<sup>6</sup> Insofern konstituierten die Kommunalverfassungen des 19. Jahrhunderts in Großbritannien wie in Deutschland auch bürgerliche Herrschaft.

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert wurden die Städte und ihre Selbstverwaltungskörperschaften in beiden Ländern verstärkt zum Raum, in dem eine nach Partizipation und Emanzipation strebende, organisierte Arbeiterbewe-

---

<sup>5</sup> Vgl. Wolfgang R. Krabbe, *Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen 1989, S. 8-13; Georg-Christoph Unruh, *Ursprung und Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im frühkonstitutionellen Zeitalter*, in: Günter Püttner (Hg.), *Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis*, Bd. 1, Berlin 1981, S. 57-70; für Sachsen bzw. Leipzig: Rudolf Kötzschke, *Die Sächsische Staats- und Gemeindereform 1830/31 und ihre Bedeutung für den Aufschwung des wirtschaftlichen und geistigen Lebens im Lande*, insbesondere in Leipzig, Leipzig 1931.

<sup>6</sup> Vgl. Krabbe, *Stadt*, S. 14-19, 48-64; Jürgen Reulecke, *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1985, S. 131-139; M. G. Sheppard, *The Effects of the Franchise Provisions on the Social and Sex Composition of the Municipal Electorate, 1882-1914*, in: *Bulletin of the Society for the Study of Labour History* 14 (1982), S. 19-23.

gung in konfliktreiche Beziehungen trat zu einem hier direkt politische Herrschaft ausübenden Bürgertum. Die verdichteten Kommunikationsbeziehungen des urbanen Raumes boten der Formierung einer Arbeiterbewegung in vielen der zu industriell-gewerblichen Ballungsräumen angewachsenen Städte besonders günstige Bedingungen. Als Träger der Armen-, Arbeitslosen- und Gesundheitsfürsorge, als administrative Entscheidungszentren für Fragen der Stadtplanung, des Wohnungsbaus, der Energieversorgung und der Verkehrserschließung oder als Arbeitgeber für eine schnell wachsende Zahl von Beschäftigten boten die kommunalen Vertretungs- und Verwaltungskörperschaften für die organisierte Arbeiterschaft einen besonderen Anreiz, dort eigene Interessen zu artikulieren und Einfluß zu nehmen. Andererseits tangierte die Bewältigung der durch die Urbanisierung der kommunalen Selbstverwaltung gestellten Aufgaben, vor allem die Aufbringung und Verwendung der erforderlichen finanziellen Mittel, massiv die Interessen des städtischen Bürgertums.<sup>7</sup>

In einem grundsätzlich gleichgewichtigen, kontextkontrollierten Vergleich<sup>8</sup> werden nun im folgenden für jede der beiden Untersuchungsstädte die Beziehungen zwischen stadtbürgerlichen Führungsschichten und proletarischen Emanzipationsbewegungen in den Auseinandersetzungen um die Demokratisierung und soziale Öffnung der kommunalen Selbstverwaltung zwischen der Jahrhundertwende und den 1920er Jahren in den Blick genommen. Es gilt dabei, einerseits die Faktoren und Konstellationen zu isolieren,

---

<sup>7</sup> Vgl. Adelheid von Saldern, Sozialdemokratische Kommunalpolitik in wilhelminischer Zeit, in: Karl Heinz Naßmacher (Hg.), Kommunalpolitik und Sozialdemokratie, Bonn 1977, S. 18-62; dies., Die Gemeinde in Theorie und Praxis der deutschen Arbeiterorganisationen 1863-1920. Ein Überblick, in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (= IWK) 12 (1976), S. 295-352; dies., SPD und Kommunalpolitik im Deutschen Kaiserreich, in: Archiv für Kommunalwissenschaft 23 (1984), S. 193-214; Michael Cahill, Labour in the Municipalities, in: Kenneth D. Brown (Hg.), The First Labour Party, 1906-1914, London u.a. 1985, S. 89-104.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Thomas Welskopp, Stolpersteine auf dem Königsweg. Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich in der Geschichtswissenschaft, in: Archiv für Sozialgeschichte (= AfS) 35 (1994); zum internationalen Vergleich allg. jetzt: Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka, Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: dies. (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt a.M./New York 1996, S. 9-46.

die das für die beiden Städte jeweils Spezifische verdeutlichen, ohne zu vergessen, daß Leipzig und Edinburgh letztlich immer *pars pro toto* für den deutschen bzw. den britischen Fall zu stehen haben. Zum anderen zielt der Vergleich aber auch darauf ab, generalisierende Aussagen über allgemeine Entwicklungen und Muster zu formulieren, die über das Lokale und das Nationale hinausweisen. Im Mittelpunkt der Untersuchung, als *Tertii comparationis*, stehen zunächst die Institutionalisierung städtbürgerlicher Herrschaft, ihre Legitimierung und ihre Legitimität unter den Bedingungen der beschleunigten Urbanisierung und der Herausforderung durch die Partizipationsansprüche der unter- und kleinbürgerlichen Einwohnerschaft vor 1914. Zum zweiten geht es um den Stellenwert der Zäsur des Ersten Weltkriegs und des allgemeinen Demokratisierungsschubs nach Kriegsende: Inwieweit gelang es der Arbeiterbewegung nach 1918, Partizipations- und Hegemonieansprüche in der kommunalen Selbstverwaltung durchzusetzen? In welchem Maße blieben städtbürgerliche Herrschaftspositionen in beiden Vergleichsstädten erhalten?

Während nun die Begriffe „Arbeiterschaft“ und „Arbeiterbewegung“ für einen intergesellschaftlichen Vergleich relativ unproblematisch erscheinen, kommt man nicht umhin, einen so vieldeutigen Begriff wie „Bürgertum“ näher zu explizieren. Zunächst ist es sinnvoll, besonders für die Zwecke eines deutsch-britischen Vergleichs allgemein von „Mittelklassen“ auszugehen, die sich als relativ gut vergleichbare Berufs- und Statusgruppen klassifizieren lassen. Zu diesen *bürgerlichen* Mittelklassen gehören im Kern die Besitzenden und die Gebildeten, also die Unternehmer und Großkaufleute (mit fließenden Übergängen zu den besser situierten mittelständischen Gewerbetreibenden) und die Angehörigen akademischer Berufsgruppen, die im deutschen Sprachgebrauch das *Bürgertum* im engeren Sinne, im britischen gewöhnlich die *Upper* und *Middle Middle Classes* umfassen.<sup>9</sup> Die

---

<sup>9</sup> Zu diesem Bürgertumsbegriff vgl. Jürgen Kocka, Das europäische Muster und der deutsche Fall, in: ders. (Hg.), *Bürgertum im 19. Jahrhundert*, Bd. 1, Göttingen 1995, S. 9-13; zum Begriff der „middle class“ vgl. Eric J. Hobsbawm, *Die englische Middle Class 1780-1920*, in: ebd. S. 85-112; Roy Lewis/Angus Maude, *The English Middle Classes*, London 1949, S. 14 ff.; Sidney Pollard, *Soziale Ungleichheit und Klassenstrukturen in England*:

nicht-akademisch gebildeten Angestellten und Beamten und die kleineren Gewerbetreibenden werden dagegen eher am Rande des Bedeutungsfeldes „Bürgertum“ anzusiedeln, als *Kleinbürgertum* oder *Lower Middle Classes* zu verorten sein. Werden damit in ganz allgemeiner Weise bürgerliche Soziallagen umrissen und grob differenziert, so empfiehlt es sich für das Thema dieses Aufsatzes, den Terminus „stadtbürgerliche Führungsschichten“ einzuführen, um bürgerliche Mittelklassen und bürgerliche Herrschaft in der Stadt in Bezug zueinander zu setzen: *Stadtbürgerliche Führungsschichten* bezeichnen demnach diejenigen bürgerlichen Schichten, die bis zur Jahrhundertwende gewöhnlich die kommunale Selbstverwaltung trugen, aus denen sich vornehmlich die *Town Councillors*, Stadtverordneten oder (ehrenamtlichen) Stadträte rekrutierten und die auch außerhalb der formalen Vertretungskörperschaften hegemonialen Einfluß auf die lokale Meinungs- und Willensbildung ausübten. Schließlich charakterisierten „Bürgertum“ und „bürgerlich“ im deutschen Sprachgebrauch ein politisches „Lager“, dem zwar im Kern vor allem bürgerliche und kleinbürgerliche Berufs- und Statusgruppen angehörten, das sich aber grundsätzlich durch Selbstzuordnung konstituierte (potentiell also auch Arbeiter umfassen konnte) und dessen Zusammenhalt vor allem auf einer gemeinsamen Gegnerschaft zur sozialistischen Arbeiterbewegung gründete.<sup>10</sup> Im deutsch-britischen Vergleich von Kommunalpolitik kann dieser Lagerbegriff für die Frage Verwendung finden, ob und inwieweit sich die lokalpolitische Landschaft durch eine Konfrontation zwischen einem *bürgerlichen* und einem proletarisch-sozialistischen Lager strukturierte.

## II. *Wahlrecht und politische Partizipation*

Um die Jahrhundertwende waren in britischen wie auch in den meisten deutschen Städten kommunale Partizipationsrechte im Kern an die Zahlung von

---

Mittel- und Oberklassen, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Klassen in der europäischen Sozialgeschichte*, Göttingen 1979, S. 33-52.

<sup>10</sup> Vgl. zum Folgenden: Karl Rohe, *Wahlen und Wählertraditionen in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1992, S. 19-22.

Steuern gekoppelt. Das schottische (und in ähnlicher Form das englische) Kommunalwahlrecht setzte dieses Prinzip mit großer Konsequenz um.<sup>11</sup> Das Steuerrecht der lokalen Selbstverwaltung beschränkte sich hier im wesentlichen auf die Erhebung von *Rates* auf den jährlichen Mietwert von Immobilien, die nach einem bestimmten Schlüssel auf Besitzer und Mieter oder Nutzer umgelegt wurden. Wie der Besitz oder die Anmietung von Wohnhäusern und Wohnungen und gewerblich genutzten Gebäuden und Räumen abgabepflichtig machten, so berechtigte die Entrichtung von *Rates* andererseits dazu, Vertreter zu wählen, die über Verwendung und Verwaltung der Kommunalabgaben zu bestimmen hatten. Zwar konnten sich einzelne *Ratepayers* mehrfach für diese Mitbestimmungsrechte qualifizieren, doch gab ihnen dies nicht das Recht, bei Kommunalwahlen mehr als eine Stimme für die gleiche Körperschaft abzugeben. Allerdings besaßen auch Personen, die außerhalb des Stadtgebiets wohnten, in der Stadt aber ein Geschäft betrieben oder Hausbesitz hatten, das kommunale Wahlrecht. Im Kern umfaßte der Kreis der Kommunalwähler in Edinburgh und anderen schottischen Städten alle Haushaltsvorstände (ob Besitzer oder Mieter der Wohnung) sowie die Besitzer oder Pächter von gewerblich genutztem Eigentum von über £10 jährlichem Mietwert. Untermieter („Lodgers“) konnten sich auf die jährlich erstellte Wählerliste eintragen lassen, wenn sie mehr als £10 Miete jährlich bezahlten.<sup>12</sup> Die Konsequenz, mit der Stimmrechte an den finanziellen Beitrag zur Stadtkasse gebunden waren, zeigt sich auch daran, daß diese Bestimmungen formal geschlechtsneutral durchgeführt wurden: Wenn sie die genannten Qualifikationskriterien erfüllten, konnten auch Frauen das kommunale Wahlrecht ausüben. Aber in der Praxis

---

<sup>11</sup> Vgl. zum schottischen Kommunalwahlrecht der Jahrhundertwende besonders: Mabel Atkinson, *Local Government in Scotland*, Edinburgh 1904, S. 32-36; Arthur Midwinter, *A Return to Ratepayer Democracy? The Reform of Local Government Finance in Historical Perspective*, in: *Scottish Economic and Social History* 10 (1990), S. 62-65; George S. Pryde, *Central and Local Government in Scotland since 1707*, London u.a. 1960, S. 15 f.; für Edinburgh: David Buchan, *Edinburgh in its Administrative Aspect*, Edinburgh 1908, S. 30 ff.

<sup>12</sup> Das englische Kommunalrecht schloß dagegen Untermieter grundsätzlich von der Wahl aus (vgl. Sheppard, *Effects*, S. 20).



war der größere Teil der Ehefrauen ausgeschlossen, da gewöhnlich der Ehemann als Haushaltsvorstand auftrat.

In Leipzig und in anderen deutschen Städten waren dagegen Frauen vor 1918 grundsätzlich vom Recht, die kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen, ausgeschlossen.<sup>13</sup> Dies war nicht die einzige Ausnahme vom Prinzip des Steuerzahlerwahlrechts. Die sächsische Revidierte Städteordnung von 1873 unterschied nämlich zwischen den Gemeindemitgliedern und den Bürgern. Als Gemeindemitglieder galten alle „selbständigen“ Einwohner der Stadt, die jährlich mindestens drei Mark direkte Staatssteuer bezahlten, sowie diejenigen, die dort Grundeigentum besaßen oder ein selbständiges Gewerbe betrieben, also ein Personenkreis, der mit dem der Edinburger *Ratepayers* vergleichbar war. Diesen Personen stand es frei, das städtische Bürgerrecht zu erwerben, sofern sie die sächsische Staatsbürgerschaft besaßen. Ab einer gewissen Steuerleistung waren Gemeindemitglieder sogar verpflichtet, das Bürgerrecht der Stadt Leipzig zu erwerben. Der Bürgerstatus verlieh einerseits das aktive Wahlrecht für die kommunale Vertretungskörperschaft, war aber andererseits auch Quelle von Pflichten: Bürger durften ein ihnen angetragenes Amt (als Stadtverordneter, als Armenpfleger u.a.) formal nur unter gewissen Voraussetzungen ablehnen. Im Bürgerrecht besaß die Stadt Leipzig immer noch Züge einer vormodernen Korporation eines kleinen Kreises von vollberechtigten Bürgern, wenn es auch spätestens seit der sächsischen Gewerbeordnung von 1861 von den damit einst verbundenen umfangreichen wirtschaftlichen und rechtlichen Privilegien entkleidet worden war.

Die Teilnahme an den kommunalen Wahlen, in denen in beiden Städten jährlich oder alle zwei Jahre jeweils ein Drittel der Bürgerschaftsvertreter sich dem Votum der Stimmberechtigten stellen mußte, war hier wie dort an eine Reihe weiterer, relativ ähnlicher Klauseln gebunden. Zunächst einmal war eine bestimmte Zeit der Ansässigkeit (durch Wohnen, Hausbesitz oder Gewerbebetrieb) in der Stadt zur Ausübung des Wahlrechts erforderlich.

---

<sup>13</sup> Zur Leipziger Stadtverfassung vgl. vor allem: Leo Ludwig-Wolf, Leipzig, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. IV/H. 1, Leipzig 1909, S. 132-161; zu Sachsen allgemein: Georg Häpe, Königreich Sachsen, in: ebd., S. 3-84.

Darüber hinaus verwirkten alle Personen, die ihre Steuern nicht entrichtet hatten, wegen Armut von der Steuerzahlung befreit waren oder städtische Armenhilfe bezogen hatten, dieses Recht zumindest für eine bestimmte Zeit. Auf der anderen Seite kamen in Leipzig zu den durch Hausbesitz erworbenen Stimmrechtsqualifikationen besondere Bestimmungen für das passive Wahlrecht, denn mindestens die Hälfte der Stadtverordneten mußte mit Haus- oder Grundeigentum in der Stadt ansässig sein. Dieses Hausbesitzerprivileg stellte ein weiteres vom Steuerzahlerprinzip abweichendes Element dar, das auf ein traditionales Bild des hausbesitzenden, ansässigen Stadtbürgers verwies, der besondere Partizipationsansprüche geltend machen konnte.

Das kommunale Wahlrecht bezog sich in beiden Städten auf ehrenamtliche Vertretungskörperschaften, die aber in jeweils unterschiedlicher Weise an der Verwaltung kommunaler Angelegenheiten teilnahmen. Im jeweiligen System lokaler Selbstverwaltung spiegelten sich dabei unterschiedliche nationale verfassungsrechtliche Traditionen und politische Kulturen in markanter Weise. Das britische Kommunalverfassungsrecht kam in dieser Beziehung dem Modell einer von den Bürgern selbst verwalteten Stadt wesentlich näher als das deutsche. Alle Mitglieder des direkt gewählten Stadtparlaments übten ebenso wie der (Ober-)Bürgermeister<sup>14</sup> ihr Mandat im Ehrenamt aus. Der *Town Council* fungierte als alleiniges Organ der Willensbildung und Entscheidungsfindung und war der professionellen Stadtverwaltung eindeutig übergeordnet. Das gleiche galt analog für die (in Schottland) bis 1929 separat verwalteten öffentlichen Schulangelegenheiten und die Armenpflege mit ihren nach ähnlichem Muster konstituierten *School Boards* und *Parish Councils*.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> In schottischen Städten amtierte das Stadtoberhaupt, der „(Lord) Provost“, gewöhnlich drei Jahre, in England wechselte der „(Lord) Mayor“ in der Regel jährlich.

<sup>15</sup> Vgl. zur britischen Kommunalverfassung allgemein: Bryan Keith-Lucas/Peter G. Richards, *A History of Local Government in the Twentieth Century*, London u.a. 1978, S. 16-34, 92-110, 159-179; Josef Redlich, *Englische Lokalverwaltung*, Leipzig 1901, S. 269-276, 307-357; zu Schottland bzw. Edinburgh: Atkinson, *Local Government*, S. 31-58; Buchan, *Edinburgh*, S. 30 ff.

Diese Form eines lokalen Parlamentarismus steht in deutlichem Kontrast zu dem gewissermaßen konstitutionell-bürokratischen System, nach dem die meisten deutschen Städten des Kaiserreichs verwaltet wurden. Die klassische Magistratsverfassung der Stadt Leipzig wies den direkt gewählten Stadtverordneten lediglich den Rang einer „Bürgerschaftsvertretung“ zu, die vor allem die Geldbewilligungs- und Kontrollfunktionen gegenüber einem mit der eigentlichen Verwaltung der Stadt betrauten Rat ausübte. Der Rat der Stadt wurde zwar von den Stadtverordneten gewählt, ohne ihnen aber in seiner Amtsführung direkt verantwortlich zu sein. Zwar bekleidete die Mehrzahl der Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich, doch den Charakter des Rates prägten vor allem die professionellen Stadträte und Bürgermeister, die als Dezernenten die städtischen Behörden unmittelbar leiteten und die nach einmaliger Wiederwahl auf Lebenszeit angestellt wurden und damit Beamteneigenschaften annahmen. Ratskollegium und Stadtverordnetenversammlung waren einerseits nach dem Muster von zwei, in ihrer Beschlußfassung von einander unabhängigen, Kammern organisiert, wiesen aber andererseits deutliche Analogien einer Funktionsteilung von Regierung und Parlament auf.<sup>16</sup>

### III. *Die Sozialdemokratie und die „Reform“ des kommunalen Wahlrechts in Leipzig*

Die Stadt Leipzig war seit den 1860er Jahren ein Zentrum der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung gewesen. Hier hatte Ferdinand Lassalle 1863 den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gegründet. In Leipzig hatten August Bebel und Wilhelm Liebknecht mehr als zwei Jahrzehnte lang gelebt und gewirkt. Doch ihre politische Macht entfaltete die sozialdemokratische Bewegung nicht so sehr in der Stadt selbst, deren Reichstagsitz bis zur

---

<sup>16</sup> Vgl. für Sachsen/Leipzig: Erich Merkel, *Der Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächsischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts*, 2. Aufl. Leipzig 1913, S. 112-157; mit Blick auf den deutsch-britischen Vergleich: William H. Dawson, *Municipal Life and Government in Germany*, London u.a. 1914, S. 81-87; Hennock, *Entwicklung*; Harry Goetz, *Die ausländischen Gemeinden im Vergleich zu den deutschen*, in: Hans Peters (Hg.), *Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis*, Bd. 1, Berlin u.a. 1956, S. 597-602.

Jahrhundertwende fest in nationalliberaler Hand blieb, als in den sie umgebenden Arbeitervororten. Der Reichstagswahlkreis Leipzig-Land war schon vor 1890 mehrmals an einen Sozialdemokraten gegangen, und auch in einigen der Gemeindevertretungen war die organisierte Arbeiterschaft repräsentiert gewesen. So lag es nahe, daß die Sozialdemokraten nach dem ersten (und umfangreichsten) Eingemeindungsschub in den Jahren nach 1889, der zudem mit dem Ende des Sozialistengesetzes zusammenfiel, versuchen würden, ihr organisatorisches und politisches Potential auch in den städtischen Selbstverwaltungskörperschaften zur Geltung zu bringen.<sup>17</sup>

Nun zeigte sich, daß die Kautelen der Stadtverfassung, die einer „Überflutung“ durch unterbürgerliche Massen vorbeugen sollten, angesichts einer gut organisierten und zielstrebigem Massenbewegung nur begrenzt wirksam waren: Der Steuerzensus schloß nur einen geringeren Teil der erwachsenen männlichen Erwerbstätigen aus, der Zugang zum Bürgerrecht war nicht mit prohibitiven Gebühren erschwert, der Hausbesitzerparagraph ließ sich relativ einfach umgehen. Innerhalb weniger Jahre hatten die sozialdemokratischen Kandidaten fast die Stimmenzahl der stärksten „bürgerlichen“ Liste erreicht. Da der Wahlmodus bewirkte, daß der stärksten Liste alle zur Wahl stehenden Mandate zufielen, hätte schon eine relative Stimmenmehrheit den Sozialdemokraten innerhalb kurzer Zeit – jedes Jahr wurde ein Drittel der Stadtverordneten neu gewählt – die völlige Dominanz im Stadtparlament und mittelfristig auch die Mehrheit im Rat beschert.<sup>18</sup>

Der Rat der Stadt versuchte nun, das sozialdemokratische Stimmenwachstum durch eine administrative Verschärfung der Zugangsbestimmungen zum Bürgerrecht zu dämpfen. Im Grunde rezipierte man hier den Partizipations-

---

<sup>17</sup> Vgl. Michael Rudloff/Thomas Adam, Leipzig – Wiege der deutschen Sozialdemokratie, Berlin 1996, S. 29-57; Fritz Staudte, Sie waren stärker. Der Kampf der Leipziger Sozialdemokratie in der Zeit des Sozialistengesetzes 1878-1890, Leipzig 1969.

<sup>18</sup> Vgl. Karl Czok, Die Stellung der Leipziger Sozialdemokratie zur Kommunalpolitik in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Arbeitsberichte zur Geschichte der Stadt Leipzig 1 (1973), S. 5-17; ders., Zur Kommunalpolitik in der deutschen Arbeiterbewegung während der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 7 (1979), S. 67-91; Friedrich Seger, Dringliche Reformen. Einige Kapitel Leipziger Kommunalpolitik, Leipzig 1912, S. 10 f.; Häpe, Sachsen, S. 13-18; Ludwig-Wolf, Leipzig, S. 131-137.

anspruch der Arbeiterschaft als eklatante Mißachtung impliziter Spielregeln:<sup>19</sup> Einmal würden die Sozialdemokraten ihr kommunales Engagement umfassenden, noch dazu auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung zielenden, politischen Bestrebungen unterordnen. Zum anderen widerspreche die umstandslose Verleihung des Bürgerrechts an Personen, die offensichtlich ungeeignet erschienen, die damit verliehenen Rechte und Pflichten zu übernehmen, dem Geist der Städteordnung. Die Argumentation des Rates rekurierte dabei stark auf das alte Modell der vom ehrenamtlichen Engagement der Bürger getragenen Stadtgemeinde: Das Bürgerrecht enthalte nicht nur ein Wahlrecht, sondern setze vor allem die Fähigkeit voraus, aktiv an der Verwaltung der Stadt teilzunehmen und Pflichten für die Gemeinde zu erfüllen, die über die Zahlung von Steuern hinausgingen. Als gesetzliche Grundlage dieser Sicht zog der Stadtrat einerseits die Verpflichtung von Bürgern, kommunale Ämter anzunehmen, heran. Andererseits bezog er sich auf das in der Städteordnung aufgeführte Kriterium der „Selbständigkeit“: Es sollte geprüft werden, ob der Antragsteller die notwendige „geistige und wirtschaftliche Selbständigkeit“ zur Erfüllung seiner Bürgerpflichten besitze.<sup>20</sup>

Die Kriterien einer gesicherten beruflichen Stellung, die die Stadtbehörde in den einzelnen Fällen anlegte, waren so weitgehend, daß mit ihnen jedem Lohnarbeiter das Bürgerrecht verweigert werden konnte.<sup>21</sup> Dieser Vorstoß scheiterte jedoch schnell: Die staatliche Aufsichtsbehörde verwarf die Auslegung des Begriffs „Selbständigkeit“ durch den Leipziger Rat. „Selbständigkeit“ im Sinne des Gesetzes könne nur den Besitz voller Geschäftsfähigkeit meinen, so daß Personen, die zur städtischen Einkommenssteuer veranlagt wurden, per se als „selbständig“ zu gelten hätten.<sup>22</sup> Damit war der

---

<sup>19</sup> Vgl. besonders Stadtarchiv Leipzig (= StadtAL) Kap. 5, Nr. 1, Bd. 2: Rat an Kreishauptmannschaft 18. 8. 1894; Bl. 88 ff.

<sup>20</sup> Ebd. Bl. 90.

<sup>21</sup> Vgl. ebd. Bl. 89-93.

<sup>22</sup> Vgl. Kreishauptmannschaft Leipzig an Rat der Stadt Leipzig 22. 8. 1894, ebd. Bl. 97 ff. Vgl. Häpe, Sachsen, S. 13 f.; sowie allgemein: Wolfgang Hofmann, Preußische Stadtverordnetenversammlungen als Repräsentativorgane, in: Jürgen Reulecke (Hg.), Die deutsche Stadt im Industriezeitalter, Wuppertal 1978, S. 42-47.

Versuch, ein Stadtbürgertum, das auf „geistiger und wirtschaftlicher Selbständigkeit“ beruhte, noch einmal als Rechtseinheit zu definieren, gescheitert.

Rat und Stadtverordnete nahmen nun die Option der sächsischen Städteordnung wahr, per Ortsgesetz die als Regelfall vorgesehene gleiche Wahl durch die Klassenwahl zu ersetzen.<sup>23</sup> Mit der Einführung des Dreiklassenwahlrechts im Herbst 1894 in Leipzig und von berufsständischen Wahlrechten in Dresden und Chemnitz in den folgenden Jahren bauten die sächsischen Großstädte in ihren Ortsstatuten Sicherungen gegen die Majorisierung der kommunalen Vertretungskörperschaften durch die Vertreter unterbürgerlicher Schichten ein, wie sie andernorts in Deutschland in der einen oder anderen Form bereits bestanden. Entweder wurden wahlberechtigte Unterschichten per Klassenwahlrecht auf eine minoritäre Vertretung begrenzt, oder der Kreis der Wählerschaft blieb aufgrund von Zensus- und Bürgerrechtsbestimmungen drastisch beschränkt, so daß Stadterweiterungen hergebrachte stadtbürgerliche Herrschaftspositionen weit weniger akut infrage stellten.<sup>24</sup> In Leipzig zogen die stadtbürgerlichen Eliten mit der Oktroyie-

---

<sup>23</sup> Vgl. Czok, Kommunalpolitik, S. 79-87; Seger, Reformen, S. 10-16; Ludwig-Wolf, Leipzig, S. 136-139.

<sup>24</sup> Vgl. zu den Wahl- und Bürgerrechtsbestimmungen deutscher Städte vor 1914: Wolfgang Hofmann, Aufgaben und Struktur der kommunalen Selbstverwaltung in der Zeit der Hochindustrialisierung, in: Kurt G. A. Jeserich u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3, Stuttgart 1984, S. 606-612; Krabbe, Stadt, S. 44-47, 606-612; Dawson, Municipal Life, S. 58-80; Helmuth Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechts in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, Köln/Opladen 1960, S. 34-58; ders., Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in: ders. (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart 1917, S. 47-51; Hofmann, Stadtverordnetenversammlungen, S. 42-45; Michael Sobania, Rechtliche Konstituierungsfaktoren des Bürgertums, in: Lothar Gall (Hg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993, S. 131-150. Zu den Auseinandersetzungen um das kommunale Wahlrecht in anderen deutschen Städten vgl. u.a. Merith Niehuss, Strategien zur Machterhaltung bürgerlicher Eliten am Beispiel kommunaler Wahlrechtsänderungen im ausgehenden Kaiserreich, in: Heinrich Best (Hg.), Politik und Milieu, St. Katharinen 1989, S. 60-91; Karl Heinrich Pohl, Kommunen, kommunale Wahlen und kommunale Wahlrechtspolitik: Zur Bedeutung der Wahlrechtsfrage für die Kommunen und den deutschen Liberalismus, in: ders. u.a. (Hg.), Modernisierung und Region im wilhelminischen Deutschland, Bielefeld 1995, S. 89-126.

rung neuer Spielregeln gewissermaßen die Notbremse. Dies hatte zur Folge, daß das neue Kommunalwahlrecht in breiten Kreisen der Bürger- und Einwohnerschaft als offene Diskriminierung empfunden wurde und ihm deswegen und wegen des fehlenden Traditionsvorlaufs ein tiefgehendes Legitimitätsdefizit anhaftete. So verwundert es nicht, daß im nächsten Vierteljahrhundert die Debatten um eine Wahlrechtsreform nicht mehr abrissen.

Das Leipziger Dreiklassenwahlrecht trug deutlich die Züge eines Kompromisses zwischen den alten stadtbürgerlichen Eliten aus dem gehobenen Bürgertum und den organisierten Hausbesitzern. Die Bestimmungen garantierten praktisch beiden Gruppen je ein Drittel der zu vergebenden Mandate. Das Leipziger Wahlgesetz sah vor, daß in der ersten Abteilung diejenigen wählen sollten, die 5/12 des Gesamtbetrags der direkten Gemeindesteuern beitrugen, mindestens aber fünf Prozent aller Stimmberechtigten. In der zweiten Abteilung waren die nächsten 15 Prozent in der Hierarchie der wahlberechtigten Steuerzahler zusammengefaßt, während vier Fünftel der Wählerschaft in die 3. Abteilung eingestuft wurden. In der 1. Abteilung waren in der Vorkriegszeit etwa 2.000 Personen wahlberechtigt. Wer keine städtische Grundsteuer zahlte, mußte etwa 15.000 M. Jahreseinkommen versteuern, um zu den fünf Prozent der Höchstbesteuerten zu gehören. Dies waren hauptsächlich diejenigen, die ihr Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit bezogen. 1904 waren 54,6 Prozent der Wahlberechtigten in der 1. Abteilung Großkaufleute und Industrielle.<sup>25</sup> Auch die besserverdienenden freiberuflich tätigen Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten dürften aufgrund ihres Einkommens der 1. Wählerabteilung zugeteilt worden sein.<sup>26</sup> Die verbeamteten Bildungsbürger dagegen erreichten Jahresgehälter von über 15.000 Mark nur in Spitzenpositionen. Zudem wurden den Reichsgerichtsangehörigen und den Professoren der Universität nur die Hälfte, den übrigen „Festbesoldeten“ 80 Prozent der Bezüge als steuerpflichtiges Einkommen berechnet. Daher dürften die 8,2 Prozent Beamte und Angestellte unter den

---

<sup>25</sup> Vgl. StadtAL, Stadtverordnete W3 XVIII; sowie Leipziger Tageblatt (= LTB) 5.10. 1906, S. 1.

<sup>26</sup> Vgl. die Einkommensangaben in: Paul Heubner, Leipziger Einkommensverhältnisse, in: Leipziger Kalender 4 (1907), S. 179-192.

Wahlberechtigten der 1. Abteilung von 1904 neben ihrem Gehalt größere Einkünfte aus Vermögen versteuert oder als Hausbesitzer Grundsteuer entrichtet haben.

In der 2. Abteilung wählten im Vorkriegsjahrzehnt ungefähr 7000 Personen. Die untere Einkommensgrenze für Wähler ohne Grundbesitz lag hier bei etwa 4000 Mark.<sup>27</sup> Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, daß hier die besser situierten Handwerksmeister und Einzelhändler wählten, ebenso die überwiegende Zahl der akademisch gebildeten Freiberufler und die meisten höheren Beamten, soweit sie Bürger der Stadt Leipzig waren.<sup>28</sup> Doch bei der Zuordnung zur mittleren der drei Wählerklassen war der Zusammenhang von mittleren Einkommenslagen und Hausbesitz, der sich in der Addition von Einkommens- und Grundsteuer ausdrückte, von zentraler Bedeutung. Die quer zum Berufsstatus liegende Kategorie des Haus- und Grundbesitzes spielte für das Interessenprofil vieler Wähler der 2. Abteilung eine offenbar prägende Rolle. Die 3. Abteilung schließlich vereinigte die große Mehrheit der wahlberechtigten Bürger der Stadt, die Mehrzahl der mittleren und unteren Beamten und Angestellten, die kleineren Gewerbetreibenden und schließlich die Arbeiter, die knapp die Hälfte der Wähler der dritten Klasse stellten.<sup>29</sup> Das spezifische Sozialprofil der Wählerklassen und der Wahlmodus, der der jeweils stärksten Liste alle Mandate zukommen ließ, schlugen sich in markanter Weise auf die Zusammensetzung des Leipziger Stadtparlaments nieder. Fast die Hälfte der 72 Stadtverordneten waren im Vorkriegsjahr 1913/14 selbständige Gewerbetreibende, wobei in der 1. Abteilung Fabrikanten, Verleger und Großkaufleute gewählt wurden, in den anderen beiden Abteilungen eher Leute mit handwerklich-mittelständischen Hintergrund. Etwa ein Viertel der Stadtverordneten, meist von den Meistbesteuer-

---

<sup>27</sup> Vgl. Ludwig-Wolf, Leipzig, S. 140.

<sup>28</sup> 1904 waren 23,3% der Wähler der 2. Abteilung Beamte mit einem Jahreseinkommen von über 3.000 M.; 28,9% waren nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbe- und Handeltreibende, die ebenfalls über dieser Einkommensgrenze lagen. (vgl. StadtAL, Stadtverordnete W3 XVIII, Bl. 215-218).

<sup>29</sup> Vgl. die Zahlen für 1904: 47,7% Arbeiter, 9,7% Beamte und Angestellte über 3.000 M. versteuertes Einkommen, 3,3% Handel- und Gewerbetreibende über 3000 M. Einkommen. Der Rest verteilt sich auf Mischkategorien (ebd.).



ten gewählt, gehörte den akademischen Berufen an, aber überwiegend solchen, die in engem beruflichen und gesellschaftlichen Kontakt zum Wirtschaftsbürgertum standen, wie Architekten oder Rechtsanwälte. In ähnlicher Stärke repräsentiert waren Arbeiter bzw. ehemalige Arbeiter, die als Funktionäre und Angestellte in den Diensten der Sozialdemokratischen Partei, von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften standen.<sup>30</sup>

In die Wahlordnung von 1894 war eine Klausel aufgenommen worden, mit der verhindert werden sollte, daß die Sozialdemokraten alle Mandate der dritten Abteilung gewannen. Anders als die Wählerschaft der beiden ersten Klassen war die der dritten Abteilung noch einmal in vier Wahlbezirke unterteilt worden. Dies sollte bei entsprechender Wahlkreisgeometrie sicherstellen, daß in mindestens zwei der Bezirke die Vertreter der „selbständigen Handwerker, kleineren Gewerbetreibenden, Beamten, Lehrer“ gewählt würden, jener kleinbürgerlichen Klientel also, in der die Wahlrechtsvorlage „den eigentlichen Kern der früheren Bürgerschaft“ erblickte.<sup>31</sup> Doch ein zunehmender Teil dieser Wähler gab offenbar seine Stimme für sozialdemokratische Kandidaten ab, denn nach der Jahrhundertwende waren die auf die sozialdemokratischen Listen entfallenden Stimmenanteile deutlich höher als der Prozentsatz der Arbeiter unter den Wahlberechtigten. Die Praxis des neuen Wahlmodus war mit einem tendenziellen Bedeutungsverlust der bürgerlichen Parteien in der Kommunalpolitik verbunden. Zwar galten die Stadtverordneten der 1. Abteilung als nationalliberal, und in der 2. Abteilung wurden Konservative, Antisemiten und Angehörige der auch bei politischen Wahlen auftretenden Mittelstandsvereinigung gewählt. Aber primär waren diese Personen als Vertreter sozialer Gruppen gewählt worden, und die Parteien selbst spielten bei Kandidatenrekrutierung und Wahlkampf nur eine nachgeordnete Rolle. Die 2. Abteilung wurde von einem Wahlkomitee dominiert, in dem vor allem die Hausbesitzervereine vertreten waren. In der 1. Abteilung mit ihren nur etwa 2.000 Wählern wurden die Stadtverordneten

---

<sup>30</sup> Diese und weitere Angaben zum sozialen Hintergrund von Funktions- und Mandatsträgern stammen aus einer Datenbank, die vom Verfasser im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB 177 an der Universität Bielefeld angelegt wurde.

<sup>31</sup> Zitate nach: LNN 5. 10. 1894, S. 2 f.

von einem informellen Komitee der führenden Honoratiorengesellschaft, der „Harmonie“, handverlesen. Die größte Rolle spielten die Ortsvereine der liberalen und konservativen Parteien in der 3. Abteilung, wo sich ihre Kandidaten nur in Ausnahmesituationen gegen die sozialdemokratische Konkurrenz durchsetzen konnten.

Da die anderen zwei Drittel der Mandate relativ homogenen sozialen bzw. interessenpolitischen Gruppierungen zufielen, hatten die Parteien hier ihre Funktion als Agenturen des Interessenabgleichs und der Integration diffuser Wählermassen verloren und waren in den Wahlkomitees bestenfalls als Juniorpartner vertreten. Andererseits rief eben die mangelnde Integration jener Bürger Proteste hervor, die weder der großbürgerlichen Oberschicht oder dem gehobenen gewerblichen Mittelstand angehörten, noch ihre Interessen primär als Hausbesitzer definierten – die „Bildungsbürger“, die Lehrer, die Beamten und Angestellten. Es waren die liberalen Parteien, die im Vorkriegsjahrzehnt diesen bürgerlichen und „neumittelständischen“ Gruppen ein politisches Sprachrohr verliehen und eine Reform des Wahlrechts einforderten. Dabei bezogen sie mit eigenen Listen (1910) und dem Aufruf zum Wahlboykott (1912) offen Stellung gegen das als nationalliberal geltende Wahlkomitee für die erste Abteilung. Daß auch der Nationalliberale Verein in den Vorkriegsjahren das Leipziger Dreiklassenwahlrecht als „plutokratisch“ kritisierte, hatte sicher mit politischen Strategien zu tun, die über das Kommunale hinausgingen, die aber dennoch auf die Stadtpolitik zurückwirkten. Bei Reichstagswahlen und – nach der Reform des sächsischen Wahlrechts 1909 – auch bei Landtagswahlen konnte die Identifikation der Nationalliberalen mit den Interessen der stadtbürgerlichen Oberschicht ihnen die breiteren Wählermassen entfremden.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Seger, Reformen, S. 3 f., 24 f.; Nationalliberales Vereinsblatt 7 (1912), S. 153; LTB 11. 9. 1910, 1. 11. 1910; LNN 8. 11. 1912, S. 29, 13. 11. 1912, S. 26. Zum Leipziger Liberalismus: C. Rohr, Kommunal Liberalismus und bürgerliche Herrschaft in den Städten Frankfurt am Main und Leipzig 1900-1924, in: Jahrbuch für Liberalismus-Forschung 6 (1994), S. 194-177. Zu den Entwicklungen in der sächsischen Nationalliberalen Partei vgl. Karl Heinrich Pohl, Politischer Liberalismus und Wirtschaftsbürgertum: Zum Aufschwung der sächsischen Liberalen vor 1914, in: ders./Simone Lässig (Hg.), Sachsen im Kaiserreich, Weimar u.a. 1997, S. 101-132.

Zwischen 1906 und 1913 wurden mehrere Anläufe zur Reform des Leipziger Kommunalwahlrechts unternommen, die allesamt in der Stadtverordnetenversammlung scheiterten.<sup>33</sup> Mal stand ein berufsständisches Modell zur Debatte; meist ging es um eine Modifizierung des Klassenwahlrechts über die Verminderung der Spanne zwischen den Abteilungen oder den Wegfall der Anrechnung der Grundsteuern auf die Wählerklasseneinteilung. Nachdem 1894 das Prinzip des gleichen Stimmengewichts für alle Bürger aufgegeben worden war, kam in der Diskussion um die Gerechtigkeit des Wahlrechts zwangsläufig den Kriterien der Stimmengewichtung eine zentrale Bedeutung zu. Die Verteidiger des Dreiklassenwahlrechts machten die Gerechtigkeit am Verhältnis von finanziellem Beitrag und politischen Rechten fest, aber es blieb umstritten, welches Verhältnis angemessen war und welche Steuern angerechnet werden sollten. Im Rat der Stadt, wo eine Mehrheit von besoldeten und ehrenamtlichen Stadträten die Gefahr einer Majorisierung des Stadtparlaments durch die Hausbesitzer fürchtete, und im Nationalliberalen Verein und seinen „festbesoldeten“ Klientelgruppen beurteilte man die Gerechtigkeit des Wahlmodus gewöhnlich vom Ergebnis her: Eine Wahlrechtsreform sollte sicherstellen, daß alle Gruppen, Stände oder Interessen eine „angemessene“ Vertretung erhielten. Um die jeweils erwünschten Wirkungen zu erzielen, waren in die Vorschläge oft ausgefeilte Berechnungen über deren voraussichtliche Folgen eingeflossen. Neben den Sozialdemokraten bekannte sich aber auch ein kleinerer Teil der „bürgerlichen“ Kritiker des Leipziger Dreiklassenwahlsystems zu einem gleichen Wahlrecht, vor allem die Linksliberalen und die liberalen und christlich-nationalen Arbeitnehmersverbände. Letztlich machte jede der an der Debatte beteiligten Gruppen die Gerechtigkeit des Wahlrechts an der möglichst vorteilhaften eigenen Vertretung fest. Damit war aber der Legitimität und allgemeinen Akzeptanz jedweden Wahlrechts der Boden entzogen.

---

<sup>33</sup> Vgl. zum Folgenden: StadtAL, Stadtverordnete W3 XVIII und XIX; ebd. Kap. 7, Nr. 36 Bd. 1, Bl. 99-112, 154-158; Verhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig 9. 5. und 3. 10. 1906, 6. 7. 1910, 24. 9. 1913; sowie Seger, Reformen, S. 19-32.

Nun war vielleicht nicht zu erwarten, daß ein Gremium, dessen Mitglieder zu einem größeren Teil ihr Mandat den Bestimmungen des Wahlmodus zu verdanken hatten, diesen von sich aus ändern würde. Doch entscheidender war wohl der antisozialistische Grundkonsens aller sich als „bürgerlich“ verstehenden Gruppen. Es ging daher im innerbürgerlichen Diskurs letztlich nur sekundär um die Gerechtigkeit des Wahlsystems. Es ging vielmehr darum, welche Auswirkungen das Wahlrecht auf die kommunale Machtposition der Sozialdemokraten haben würde. Als gewichtigstes Argument für das Dreiklassenwahlrecht wurde angeführt, daß es „für eine stete ordnungsparteiliche Mehrheit“ Sorge.<sup>34</sup> Umgekehrt mußte sich jeder Reformvorschlag an seiner Brauchbarkeit zur Einschränkung der Sozialdemokratie messen lassen bzw. seine Befürworter mußten den Beweis antreten, daß dadurch keine sozialistischen Mehrheiten drohten. In ähnlicher Weise versuchten die Kritiker des bestehenden Wahlrechts, vor allem seine negativen Effekte bei der Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung nachzuweisen.<sup>35</sup> Unter diesen Umständen taten sich die bürgerlichen Wahlrechtsreformer schwer, mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache zu machen. In diesem Sinne besaß der antisozialistische Grundkonsens zentrale Bedeutung für die Verteidigung großbürgerlicher Herrschaftspeditionen, auch nachdem deren Legitimität längst in Frage gestellt war. Mit der Begrenzung und Isolierung der Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung gelang es den stadtbürgerlichen Führungsgruppen, die Vertreter der Arbeiterschaft vom eigentlichen Machtzentrum der Kommunalpolitik, dem Rat der Stadt, völlig fernzuhalten. In routinemäßigen Absprachen im Vorfeld von Stadtratswahlen einigten sich Großbürger- und Mittelstandsfraktion auf gemeinsame Kandidaten und blockierten regelmäßig die sozialdemokratischen Vertreter.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> So der Sprecher der 2. Abteilung, Jähne, in: LTB 29. 9. 1912, S. 21.

<sup>35</sup> Wahlverein nationaler Arbeiter und Angestellter zu Leipzig an StVO Januar 1913 (StadtAL, Stadtverordnete W3 XIX, Bl. 166).

<sup>36</sup> Vgl. Verhandlungen Stadtverordnete 15. 11. 1911, S. 87 ff.; ebd. 3. 12. 1912, S. 204-207.

#### IV. Arbeiterbewegung und Kommunalwahlen in Edinburgh

In Edinburgh, wie in britischen Städten allgemein, gerieten die hergebrachten Positionen stadtbürgerlicher Führungsschichten im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert kaum unter Druck.<sup>37</sup> Die Vermehrung der Einwohnerzahl Edinburghs von 228.357 (1881) auf 320.318 (1911) erscheint dabei, verglichen mit Leipzigs rapidem Wachstum im gleichen Zeitraum, gemäßigt.<sup>38</sup> Mag das langsamere Wachstum der Stadt Edinburghs „Stadtväter“ auch vor weniger formidable Herausforderungen gestellt haben als ihre Leipziger Pendanten, so partizipierte andererseits ein deutlich größerer Teil der Einwohner der schottischen Hauptstadt an der kommunalen Selbstverwaltung. Das Fehlen eines Bürgerrechts und die Zulassung von Frauen zu den Kommunalwahlen hatten zur Folge, daß der Anteil der Wahlberechtigten an der Einwohnerschaft in britischen Städten vor 1914 im allgemeinen deutlich höher lag als in deutschen Städten. Während in Leipzig in den Vorkriegsjahren nur etwa sieben Prozent der Einwohner für die Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt waren, standen in Edinburgh etwa 22 Prozent der Bevölkerung auf den städtischen Wählerlisten.<sup>39</sup> Zudem besaß die Stimme eines jeden dieser Wahlberechtigten innerhalb seines Wahlbezirkes das gleiche Gewicht. Bei näherem Hinsehen wird man feststellen, daß auch das schottische Kommunalwahlrecht in unterschiedlicher Weise die wohlhabenderen gegenüber den weniger wohlhabenden Stadtbewohnern privilegierte. Neben dem Ausschluß der Empfänger von Armenhilfe, säumiger Steuerzahler und wegen Armut von den städtischen Abgaben befreiter Personen

---

<sup>37</sup> Vgl. den Abriß der allgemeinen Forschung: Barry Doyle, *The Structure of Elite Power in the Early Twentieth Century: Norwich, 1900-35*, in: *Urban History* 24 (1997), S. 179-199; zu Edinburgh: David McCrone/Brian Elliott, *Property and Power in a City: The Sociological Significance of Landlordism*, Basingstoke 1989, S. 75-79, 103-111.

<sup>38</sup> Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die an sich überfällige Inkorporierung der Hafenstadt Leith erst 1920 vollzogen wurde, so daß Edinburgh am Beginn der Zwanziger Jahre auf rund 420.000 Einwohner gewachsen war. Vgl. die Angaben in: *Census of Scotland 1921/I*, S. 15.

<sup>39</sup> Vgl. *Census of Scotland 1911/I*, S. 16; *Analysis of Rentals Appearing in the Valuation Roll of the Burgh of Edinburgh for the Year 1910/11*, Edinburgh 1911; Buchan, *Edinburgh*, S. 29 ff.

benachteiligten auch andere, weniger offensichtliche Züge des schottischen *Ratepayer*-Wahlrechts die städtischen Unterschichten. Es ist anzunehmen, daß der Anteil der erwachsenen Arbeiter, die als Haushaltsvorstand auftreten konnten, deutlich geringer war als der von *Middle Class*-Angehörigen. Ähnliches gilt für die weiblichen Wahlberechtigten, denn es waren wohl vornehmlich Witwen und unverheiratete Frauen aus der *Middle Class*, die einen eigenen Haushalt führen konnten, während die Ehefrauen männlicher Haushaltsvorstände nicht wahlberechtigt waren. Zudem konnten sich bei Wohnungen mit einem Mietwert von über £15 außer dem Haushaltsvorstand auch dessen Sohn oder Tochter bzw. ein Untermieter, bei teureren Wohnungen stufenweise weitere Personen in die Wählerliste aufnehmen lassen. Besitzer von vermieteten Häusern und Leute, die Läden, Werkstätten oder Büros besaßen oder gemietet hatten, verfügten zwar grundsätzlich über nur eine Stimme, auch wenn sie als Haushaltsvorstände zusätzlich qualifiziert waren. Doch in Kombination mit der Untermieterregelung konnten besser situierte Familien oft erheblich mehr Stimmen mobilisieren als etwa Arbeiterfamilien.<sup>40</sup>

Alles in allem agierte aber die organisierte Arbeiterschaft in Edinburgh unter deutlich besseren rechtlichen Bedingungen als die Leipziger Arbeiterbewegung. In Edinburgh gelang es aber der organisierten Arbeiterschaft bis 1914, nur ein Achtel der zu vergebenden Mandate (6 von 48) zu besetzen, während in Leipzig zur selben Zeit die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion fast ein Drittel (21 von 72) der Sitze hielt. Dieser merkwürdige Kontrast von prohibitiven Zugangsbedingungen und relativer Stärke der organisierten Arbeiterschaft in Leipzig und die vergleichsweise offenen und egalitären Partizipationsbedingungen bei geringer Präsenz von Arbeitervertretern in Edinburgh erscheint erklärungsbedürftig. Es waren im Grunde die nationalen politischen Konstellationen in ihrer lokalen Ausformung, die dem Verhältnis von stadtbürgerlichen Eliten und organisierter Arbeiterbewegung in den beiden Vergleichsstädten den Rahmen gaben. Die Edinburgher – und allgemein die britische – Arbeiterbewegung war seit der Mitte des 19. Jahr-

---

<sup>40</sup> Zur Praxis der *Lodger Vote* vgl. Scotsman 29. 10. 1927, S. 12.

hunderts keiner aktiven staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Sie agierte innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen, die der gewerkschaftlichen Interessenvertretung gegenüber den Arbeitgebern relativ erfolgversprechende Möglichkeiten boten. Von daher traten ihre Dachverbände und lokalen Kartelle allenfalls als wirtschafts- und sozialpolitische *Pressure Groups* auf, die sich bis zur Jahrhundertwende bei der Artikulation ihrer politischen Interessen vornehmlich auf die liberale Partei verließen. Erst um die Jahrhundertwende mit der zunehmenden zentralstaatlichen Intervention in die Arbeitsbeziehungen und dem Ausbau sozialstaatlicher Sicherungssysteme und unter dem Eindruck gewerkschaftsfeindlicher Gerichtsentscheidungen und aggressiverer Arbeitgeberpolitik kam die Formierung einer selbständigen Arbeiterpartei in Gang.<sup>41</sup>

Die Edinburgher Arbeiterbewegung konnte um die Jahrhundertwende auf eine noch etwas ältere Tradition zurückblicken als die Leipziger, aber die Formierung als eigenständige Kraft im lokalpolitischen Raum war zu diesem Zeitpunkt erst in den Anfängen begriffen. Zwar machten die Edinburgher Gewerkschaften im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts immer mal wieder (vergebliche) Anläufe, sich eine Vertretung in den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu sichern. Aber bis zur Jahrhundertwende lehnten sich diese Arbeiterwahlvereine eng an die liberalen Stadtbezirksorganisationen an.<sup>42</sup> Erst 1899 änderte das Gewerkschaftskartell seine *Lib-Lab*-Strategie und bildete zusammen mit der als „sozialistisch“ firmierenden, einige Jahre zuvor gegründeten *Independent Labour Party* (ILP) ein gemeinsames kommunales Wahlkomitee. Im Herbst 1900 zog zum ersten mal ein Vertreter der Arbeiterbewegung in den *Edinburgh Town Council* ein. 1907 ging aus dem *Workers' Municipal Committee* der Ortsverein der

---

<sup>41</sup> Als knapper Abriss vgl. Ross McKibbin, *Why was there no Marxism in Britain?*, in: ders., *The Ideologies of Class. Social Relations in Britain 1880-1950*, Oxford/New York 1990, S. 1- 41; für Edinburgh: Robert Q. Gray, *The Labour Aristocracy in Victorian Edinburgh*, Oxford 1976, S. 144-183.

<sup>42</sup> Vgl. zum folgenden: W. H. Marwick, *Municipal Politics in Victorian Edinburgh*, in: *Book of the Old Edinburgh Club* 1969, S. 33-38; Gray, *Labour Aristocracy*, S. 180 ff.; John Holford, *Reshaping Labour: Organisation, Work and Politics – Edinburgh in the Great War and After*, London u.a. 1988, S. 147-150.

*Labour Party* hervor, der zunächst nur ein loser Verbund des Gewerkschaftskartells, einiger Einzelgewerkschaften und der ILP war. Die verstärkte kommunalpolitische Aktivität der organisierten Arbeiterschaft im Vorkriegsjahrzehnt muß auch im Zusammenhang mit einer allgemeinen strategischen Umorientierung gewerkschaftlicher Politik gesehen werden. Wegen der zunehmenden Erfolglosigkeit, Arbeiterforderungen mit Streiks durchzusetzen, habe es sich, so der *Edinburgh Trades Council* 1909, als effizienter erwiesen, Arbeitervertreter in das Parlament zu bringen. Die durch die *Labour*-Gruppe als Juniorpartner einer sozialreformerischen liberalen Regierung im Parlament errungenen sozialpolitischen Erfolge sollten nun über die Präsenz in den lokalen Vertretungskörperschaften abgesichert werden.<sup>43</sup>

Alles in allem blieb aber auch im Vorkriegsjahrzehnt der organisatorische Bezugspunkt der Edinburger Arbeiterbewegung das Gewerkschaftskartell und nicht die Partei. Bei den beiden Parlamentswahlen des Jahres 1910 trat *Labour* in keinem der vier Edinburger Wahlkreise an. Der Erhalt der liberalen Reformregierung besaß für die Edinburger Arbeiterführer unbedingte Priorität vor einem selbständigen Auftreten, das u.U. die „progressiven“ Kräfte gespalten und so konservativen Kandidaten zum Sieg verholfen hätte, wie dies bei einer Nachwahl 1914 im benachbarten Leith passierte. Kurz, die stadtbürgerlichen Trägergruppen sahen sich hier nicht mit einer politisch hoch organisierten und mobilisierten Bewegung konfrontiert, die als kompromißlose Gegnerin bürgerlicher Herrschaftsansprüche auftrat oder zumindest so wahrgenommen wurde. Die selbstverständliche Einbeziehung der Arbeiterbewegung in die städtische Öffentlichkeit kommt vielleicht am deutlichsten dadurch zum Ausdruck, daß im Frühjahr 1914 das Stadtoberhaupt die Eröffnungsrede zum 50jährigen Jubiläum des Edinburger Gewerkschaftskartells hielt. *Lord Provost Inches*, ein Tory, erklärte hier, die *Labour*-Stadträte hätten diejenigen Qualitäten gezeigt, die sie nicht nur zu Vertretern ihrer Klasse, sondern auch zu hervorragenden *Town Councillors* machten.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Annual Report Edinburgh Trades Council 1908/09, Edinburgh 1909, S. 10 f.

<sup>44</sup> Vgl. Scotsman 21. 3. 1914, S. 7.



Der Wahlmodus scheint ebenfalls zur Stabilität bestehender Strukturen beigetragen zu haben.<sup>45</sup> Die Stadt Edinburgh war vor 1914 in 16 Wahlbezirke („*Wards*“) eingeteilt, deren Wählerschaft jeden Herbst jeweils einen Vertreter für drei Jahre in das Stadtparlament entsandte. Dieses dezentrale System, in dem jeweils 4.000-5.000 Wahlberechtigte über einzelne Personen abstimmten, förderte die „parochiale“ Ausrichtung und die Personalisierung der Kandidatenrekrutierung. Zwar fungierten die *Ward*-Organisationen der Parteien mitunter als Wahlkomitees, doch gab es offenbar keine zentrale Koordination auf gesamtstädtischer Ebene. In der schottischen Hauptstadt hatten Kommunalwahlen auch nicht den Charakter eines „Herbstmanövers“ zur Mobilisierung von Wählerschaft und Parteiapparat, wie dies mit Blick auf einige englische Großstädte postuliert worden ist.<sup>46</sup> In der Mehrzahl der *Wards* fanden normalerweise überhaupt keine Wahlen statt, da der jeweilige Amtsinhaber als einziger Kandidat auftrat. Gegen einen *Sitting Councillor* anzutreten, hatte immer etwas von dem Ruch, man unterstelle dem bisherigen Mandatsträger, seine Aufgaben nicht zufriedenstellend erfüllt zu haben. Eine Gegenkandidatur aus offen parteipolitischen Motiven scheint in vielen *Wards* verpönt gewesen zu sein. Die Interessen des Stadtbezirks standen in der Selbstdarstellung der Kandidaten im Vordergrund, auch wenn sie von den parochialen Parteiorganisationen aufgestellt worden waren. Ein Teil der *Councillors* läßt sich unschwer als Vertreter wirtschaftlicher Interessen, besonders des Lebensmittelhandels, des Hausbesitzes und der

---

<sup>45</sup> Die folgende Darstellung stützt sich primär auf die Auswertung der Wahlberichterstattung im „*Scotsman*“ 1909 bis 1913 (jeweils Mitte Oktober bis Anfang November).

<sup>46</sup> Vgl. etwa Hennock, *Fit and Proper Persons*, S. 131-138; für die schottischen Großstädte: William Miller, *Politics in the Scottish City 1832-1982*, in: George Gordon (Hg.), *Perspectives of the Scottish City*, Aberdeen 1985, S. 190 ff.; Atkinson, *Local Government* S. 43 f. Zur geringen Politisierung schottischer Kommunalwahlen um 1900 mag auch beigetragen haben, daß sich das Muster der politisch vertieften konfessionellen Spaltung der Mittelklassen in vielen englischen Städten zwischen Anglikanern und Tories auf der einen und Nonkonformisten und Liberalen auf der anderen Seite hier nicht fand. Zwar hatte sich Mitte des 19. Jahrhunderts eine starke Freikirche von der presbyterianischen schottischen Staatskirche getrennt, aber die konfessionellen Auseinandersetzungen vertieften hier nicht den konservativ-liberalen Gegensatz in einer vergleichbaren Schärfe. Zudem übten die Liberalen in vielen schottischen Städten eine bis zur Parteispaltung von 1886 unangefochtene Hegemonie aus.

Bauwirtschaft, identifizieren. Doch sie hüteten sich davor, als organisierte Bewegung bei Wahlkämpfen öffentlich in Erscheinung zu treten. Hausbesitzer und Einzelhändler hatten zwar wegen der zentralen Rolle der auf den Mietwert von Gebäuden erhobenen Kommunalsteuern einen besonderen Anreiz, auf die Politik der kommunalen Körperschaften Einfluß zu nehmen. Aber anders als in Leipzig besaßen sie hier nicht die Wahlrechtsprivilegien, die ein solches Auftreten erfolgversprechend hätten werden lassen. Der soziale Hintergrund der *Town Councillors* gibt überwiegend den Eindruck einer „parochialen“ Elite, einer *Middle Middle Class* von Honoratioren der einzelnen Stadtviertel. Bei sechs oder sieben der Stadtparlamentarier von 1913/14 deuten die Daten auf eine Zugehörigkeit zur Kaufmanns- oder professionellen Elite der Stadt.<sup>47</sup> Die vergleichsweise schwach ausgeprägten politischen Fronten und der parochiale Charakter der Kandidatenrekrutierung trugen wohl auch dazu bei, daß *Labour* Unterschichtenwähler nur beschränkt für die eigenen Kandidaten und ein klassenspezifisches Programm mobilisieren konnte. Die Arbeiterpartei brach auch in Edinburgh mit den etablierten Regeln stadtbürgerlichen Politikverständnisses, als sie im Vorkriegsjahrzehnt eigene Kandidaten gegen *Sitting Councillors* in Arbeitervierteln nominierte. Diese Kandidaten waren von einem zentralen Gremium ausgewählt und auf ein Kommunalprogramm eingeschworen worden und traten offen als Vertreter einer Partei und klassenspezifischer Interessen auf. Doch ein Teil der traditionellen bürgerlichen *Town Councillors* konnte in Arbeitervierteln auch weiterhin auf seine persönliche Popularität als „unpolitische“ Sachwalter der Belange des Stadtteils bauen. In fünf von 16 Bezirken waren zwischen 1909 und 1913 Arbeitervertreter erfolgreich gewesen; in keinem konnte *Labour* alle drei Mandate erobern, obwohl Jahr für Jahr der gleiche Kreis von Wahlberechtigten abstimmte. Die etablierten

---

<sup>47</sup> Wenn auch ein großbürgerlicher Hintergrund für einen *Town Councillor* eher die Ausnahme war, so wird man bei der Mehrzahl der nicht-sozialistischen Bürgerschaftsvertreter doch von einem gehobeneren Hintergrund ausgehen können. Von daher erscheint mir die Kennzeichnung stadtbürgerlicher Hegemonie in Edinburgh als „Shopocracy“, die eine Herrschaft der Ladenbesitzer suggeriert, eher irreführend zu sein. Vgl. hierzu McCrone/Elliott, *Property*, S. 79; sowie die Kritik von Nicholas Morgan/Richard Trainor, *The Dominant Classes*, in: *People and Society in Scotland*, Bd. 2, Edinburgh 1990, S. 125-131.

Kommunalpolitiker empfanden die eher bescheidenen Erfolge nicht als akute Gefahr für die „bürgerliche“ Hegemonie in der Stadt. Es bestand für sie schon von daher kein Anlaß, per Wahlrechtsänderung die eigene Position zu stabilisieren. Andererseits genoß das Wahlrecht trotz seiner die Unterschichten ausschließenden oder benachteiligenden Wirkungen eine bemerkenswert breite Akzeptanz, provozierte zumindest vor Ort keinen nennenswerten Widerstand.

#### *V. Revolution, Arbeiterbewegung und Kommunalverfassung in Leipzig*

Je länger der Erste Weltkrieg dauerte, desto mehr gerieten lokale und nationale Eliten in Deutschland wie in Großbritannien unter Demokratisierungsdruck. Die unübersehbare Tatsache, daß Millionen von Männern aller sozialen Klassen und Schichten auf beiden Seiten der Front als Soldaten kämpften und viele von ihnen ihr Leben verloren, daß an der „Heimatfront“ Frauen anstelle der eingezogenen Männer in deren Positionen in den Betrieben und Verwaltungen einrückten, verlieh den politischen Partizipationsansprüchen der Unterprivilegierten und Ausgeschlossenen Nachdruck. Ein halbes Jahr vor Kriegsende wurde in Großbritannien ein neues Wahlgesetz verabschiedet, das allen männlichen Erwachsenen und allen Frauen über 30 das Parlamentswahlrecht zugestand. Das kommunale Steuerzahlerwahlrecht blieb allerdings im Prinzip erhalten. Der Kreis der Wähler erweiterte sich um die Ehefrauen der Haushaltsvorstände. Das Stimmrecht sollte fortan den Empfängern von Armenhilfe und säumigen Steuerzahlern nicht mehr entzogen werden. Daß weder alle erwachsenen Einwohner der Gemeinden einbezogen wurden, noch die Hausbesitzer- und *Business*-Stimmen wegfielen, unterstreicht die bemerkenswert breite Akzeptanz und den hohen Grad an Legitimität, die diese Form der *Ratepayer*-Demokratie in britischen Städten besaßen.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. zur britischen Parlamentswahlrechtsreform: Martin D. Pugh, *Electoral Reform in War and Peace*, London 1978; Michael Dyer, *Capable Citizens and Improvident Democrats. The Scottish Electoral System 1884-1929*, Aberdeen 1996, S. 104-123.

Während über die Kommunalverfassung in der lokalen Öffentlichkeit der schottischen Hauptstadt kaum diskutiert wurde, stand das Leipziger Stadtverordnetenwahlrecht spätestens wieder auf der Tagesordnung, als im April 1917 die streikenden Arbeiter der Rüstungsbetriebe dessen Demokratisierung in ihren Forderungskatalog aufgenommen hatten. Doch die stadtbürgerlichen Eliten waren bis zum Herbst 1918 allenfalls zu einer geringfügigen Modifizierung des bestehenden Dreiklassenwahlrechts, die die Zahl der Wähler in den beiden oberen Klassen erhöht hätte, bereit. Die Einführung des Verhältniswahlrechts hätte sogar die Position der Leipziger Sozialdemokratie, die fast vollständig zur neugegründeten USPD übergegangen war, wohl noch geschwächt.<sup>49</sup> Erst im Zeichen des politischen Umschwungs in den letzten Wochen des Krieges rang sich eine Mehrheit der Leipziger Stadtverordneten dazu durch, allen männlichen Bürgern das gleiche Stimmrecht einzuräumen und den Wahlmodus dadurch „der Neuzeit restlos anzupassen“.<sup>50</sup> Mit dieser lapidaren Bemerkung des Sprechers der 1. Abteilung wurde ein Vierteljahrhundert des Ringens um eine wesentliche institutionelle Grundlage stadtbürgerlicher Herrschaft zu den Akten gelegt.

Schon wenige Tage später machte die Revolution die Beschlüsse der städtischen Gremien zur Wahlrechtsreform obsolet und sorgte für einen verfassungspolitischen Rahmen, in dem nur eine völlige Demokratisierung des kommunalen Wahlrechts im Sinne eines gleichen Stimmrechts aller erwachsenen Einwohner der Stadt einschließlich der Frauen infrage kam. In der unmittelbaren Nachkriegszeit mußte das Leipziger Bürgertum sogar fürchten, seinerseits von der gleichberechtigten Teilnahme an der kommunalen Verwaltung ausgeschlossen zu werden. Der Arbeiter- und Soldatenrat verfügte wenige Tage nach der Revolution die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung und versuchte, gegenüber dem weiter amtierenden Rat der Stadt seinen Anspruch auf Kontrolle der Stadtverwaltung durchzusetzen. Die Leipziger USPD-Führung, die bis Mitte Januar 1919 prominent in der

---

<sup>49</sup> Vgl. zu den Wahlrechtsdebatten 1917/18: StadtAL, Kap. 7, Nr. 36, Bd. 2, Bl. 6-56; sowie: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1914 bis 1918, Leipzig 1919, Bd. 1, S. 25 f.

<sup>50</sup> Vgl. Verhandlungen Stadtverordnete 30. 10. 1918, S. 536 (Dufour Feronce).

sächsischen Revolutionsregierung vertreten war und danach Verhandlungen um die Bildung einer rein sozialistischen Landesregierung führte, propagierte eine Verankerung rätendemokratischer Elemente in der Gemeindeverfassung, konnte dies aber letztlich nicht durchsetzen.<sup>51</sup>

Im Ende Januar 1919 neugewählten Stadtparlament verfügten die beiden sozialdemokratischen Parteien zusammen über eine Majorität der 72 Sitze, die Unabhängigen mit 33 und die Mehrheitssozialisten mit sechs. Die Zahl der nicht-sozialistischen Stadtverordneten war gegenüber dem Vorjahr um nicht ganz ein Drittel, von 48 auf 33, gefallen. Doch die Zäsur war im bürgerlichen Lager wesentlich stärker, als es diese Zahlen ausdrücken. Das neue Wahlrecht und die Neuformierung der bürgerlichen Parteien hatten zu einem weitgehenden organisatorischen und personellen Umbruch geführt. Die neugegründeten liberalen und konservativen Sammelparteien, die DDP und die DNVP, traten zu den Stadtverordnetenwahlen mit eigenen Listen an. Daneben präsentierten die Angestelltenverbände und ein „Bürgerlicher Wirtschaftsausschuß“ eigene Kandidaten. Doch hinter den neuen Namen der Parteien und Wahlausschüsse verbarg sich auch Kontinuität: 20 der 48 bürgerlichen Stadtverordneten, die dem im November 1918 aufgelösten Kollegium angehört hatten, waren wieder aufgestellt worden. Allerdings behielten nur zehn von ihnen ihr Mandat. Fünf ehemalige Vertreter der Höchstbesteuerten zogen für die DDP, deren Liste im übrigen deutliche Kontinuitäten zu den oppositionellen Vereinigten Liberalen Wahlkomitees der Vorkriegs- und Kriegszeit aufwies, in das Stadtparlament ein. Vier bisherige Stadtverordnete der 2. Abteilung waren über die Liste des Bürgerlichen Wirtschaftsausschusses, die von Unternehmerschaft, gewerblichem Mittelstand und Hausbesitz getragen wurde, wiedergewählt worden. Einem weiteren Vertreter der alten Mittelstandsfraktion – einem prominenten Antisemiten – gelang

---

<sup>51</sup> Vgl. Verwaltungsbericht Leipzig 1914/18, Bd. 1, S. 16 f.; Vgl. Walter Fabian, Klassenkampf um Sachsen. Ein Stück Geschichte 1908-1930, Löbau 1930, S. 55 ff.; Karsten Rudolph, Die sächsische Sozialdemokratie vom Kaiserreich zur Republik 1871-1923, Weimar u.a. 1995, S. 320 f.

es, über die Liste der DNVP seinen Sitz auch im neugewählten Stadtparlament zu behalten.<sup>52</sup>

Insgesamt hatte sich das Sozialprofil der Leipziger Stadtverordnetenversammlung im Vergleich zur Vorkriegszeit stark verschoben. Das Stadtparlament hatte nach den Wahlen vom Januar 1919 viel von seiner bürgerlichen Prägung verloren. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der Akademiker und Selbständigen war auf ein Drittel gefallen. Besonders die Unternehmer und die Vertreter des Alten Mittelstands, die zuvor stark repräsentiert gewesen waren, mußten massive Einbußen hinnehmen und hatten über die Hälfte ihrer Mandate von 1913/14 verloren. Mehr als ein Drittel aller Stadtparlamentarier – vor allem die Sozialdemokraten – gehörte nun in einem weiteren Sinne zu den Berufspolitikern, die als Verbands-, Partei- und Genossenschaftsangestellte und als Redakteure ihren Lebensunterhalt verdienten.

Wesentlich stärker als in der direkt gewählten Bürgerschaftsvertretung kam die Kontinuität zum vordemokratischen stadtbürgerlichen Regiment im Rat der Stadt zum Ausdruck. Während die Stadtverordnetenversammlung in den Revolutionstagen durch den Arbeiter- und Soldatenrat aufgelöst worden war, amtierte der Rat noch über ein Jahr in seiner alten Zusammensetzung weiter. Trotz zunehmender Kritik der Linken an einer „Instanz, die sich aus stockfinsternen Zeiten her noch zusammensetzt“ und „die ihr Dasein lediglich dem Dreiklassenwahlrecht verdankt“,<sup>53</sup> dauerte es bis zum Dezember 1919, bis wenigstens die unbesoldeten Ratsmitglieder neu gewählt wurden. Die Neuernennung der nicht-professionellen Stadträte erfolgte nicht wie vor 1918 nach einem Mehrheits-, sondern nach einem Proportionalwahlmodus, so daß sich das Profil des ehrenamtlichen Teils des Stadtrates dem der Stadtverordnetenversammlung anglich und auch hier die Vertreter der alten stadtbürgerlichen Führungsschichten auf eine kleine Minderheit reduziert wurden. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Stadtparlament kam diese

---

<sup>52</sup> Vgl. zum Folgenden: Die Verwaltung der Stadt Leipzig 1919, Leipzig 1919, S. 3-15; LTB 12. 1. 1919, S. 9.

<sup>53</sup> Zitat: Verhandlungen Stadtverordnete 18. 6. 1919, S. 501 (Schäfer).

Regelung aber nun den bürgerlichen Kräften zugute, denn sie verhinderte eine Majorisierung des gesamten Rates durch die Sozialisten.<sup>54</sup>

Die Ablösung oder Neuwahl der besoldeten Stadträte, zumal, wenn sie bereits auf Lebenszeit gewählt und damit quasi verbeamtet waren, erwies sich dagegen als problematisch.<sup>55</sup> Die sächsische Landesregierung wollte diese Frage einer neuen demokratischen Gemeindeordnung überlassen, die erst 1923 verabschiedet wurde. Die Leipziger Arbeiterbewegung konzentrierte sich in den Nachkriegsjahren bei ihrem Angriff auf das letzte große Bollwerk stadtbürgerlicher Herrschaft weniger auf die Eroberung der Ratsmehrheit selbst, sondern ihre Sprecher stellten den Rat selbst zur Disposition. In der Debatte um die Reform der Kommunalverfassung setzte sich die USPD dezidiert für eine Degradierung der professionellen Spitzen der Stadtverwaltung zu ausführenden Organen der direkt gewählten Bürgerschaftsvertreter ein. Mit der Parlamentarisierung der Kommunalverwaltung nach britischem Muster hofften die Leipziger Unabhängigen, das heikle Problem der Abberufung verbeamteter Stadträte auf elegante Weise umgehen zu können. Mitunter beriefen sie sich dabei sogar explizit auf alte liberale Ordnungsmodelle kommunaler Selbst-Verwaltung, wie sie in den „rein bürgerlich[en]“ Prinzipien der Steinschen Städteordnung zum Ausdruck gekommen seien.<sup>56</sup>

Der Rekurs auf alte liberal-bürgerliche Selbstverwaltungsprinzipien stieß im bürgerlichen Lager kaum auf Gegenliebe. Vor allem die führenden Ratsbeamten selbst formulierten in ihren Stellungnahmen zur sächsischen

---

<sup>54</sup> Vgl. LTB 14.12.1919, S. 15; Hermann Liebmann, Zweieinhalb Jahre Stadtverordneten-tätigkeit der USP in Leipzig, Leipzig 1921, S. 2 f.

<sup>55</sup> Vgl. zum Folgenden: Liebmann, Stadtverordneten-tätigkeit, S. 3 f.; Gunda Ulbricht, Die Selbstverwaltung und das Werden der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen 1923/25, in: Sächsische Heimatblätter 37 (1991), S. 300 f.; Rudolph, Sozialdemokratie, S. 320-324, 347; Fabian, Klassenkampf, 139 ff.; sowie allgemein zu den sozialdemokratischen Konzepten kommunaler Verfassungsreform: Georg Fülberth, Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik 1918-1933, Marburg 1984, S. 135 f.; Dieter Rebentisch, Programmatik und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik in der Weimarer Republik, in: Die alte Stadt 12 (1985), S. 36-39.

<sup>56</sup> So der Vorsitzende der USPD-Fraktion der Stadtverordnetenfraktion, Friedrich Seger, auf einer kommunalpolitischen Tagung seiner Partei; zitiert nach: LVZ 8. 3. 1921 (Ausschnitt in: StadtAL, Kap. 5, Nr. 7, Bd. 2, Bl. 150).

Gemeindeverfassungsreform eine scharfe Gegenposition: Eine Übertragung der alleinigen Entscheidungskompetenzen auf die direkt gewählte Bürgerschaftsvertretung hätte zur Folge, daß sich deren Mitglieder in ihren Abstimmungen allzu oft von der jeweiligen Stimmung beeinflussen lassen würden. Dies wiederum würde bedeuten, daß „für die Stadt wichtige Lebensfragen ... leicht unter dem Eindruck einer sehr oft durch eine Reihe von Zufälligkeiten geschaffenen Tagesmeinung entschieden würden.“ Also müsse man die bisherige duale Magistratsverfassung grundsätzlich beibehalten und dem Rat genügend Stabilität in der Zusammensetzung verleihen, damit er seine Verwaltungsgeschäfte „sachgemäß“ führen könne. Dagegen benötige die Stadtverordnetenversammlung, die abhängig „von der Stimmung der Bürgerschaft“ sei, diese Stabilität nicht unbedingt, weil die einzelnen Mitglieder nicht unmittelbar „praktische Arbeit“ leisteten.<sup>57</sup>

In diesen Stellungnahmen des Rats der Stadt Leipzig in eigener Sache lassen sich schon seit 1919 die Umrisse einer Legitimationsstrategie erkennen, die darauf zielte, die Residuen stadtbürgerlicher Herrschaft dem direktem demokratischen Zugriff zu entziehen. Die Ratsbeamten konstruierten in diesem Diskurs besonders nachdrücklich eine Dichotomie zwischen der berufsmäßigen Stadtverwaltung und dem direkt gewählten Kommunalparlament. In dieser Lesart stand der Rat für Sachlichkeit und Sachkenntnis, für die Orientierung am Gemeinwohl und Überparteilichkeit, für Beständigkeit und Verantwortung, für Weitsicht und Zielstrebigkeit. In der Stadtverordnetenversammlung herrschten dagegen Unbeständigkeit und irrationale Stimmungswechsel, Gruppenegoismen und sachfremde Parteipolitik, Unverantwortlichkeit und Kurzsichtigkeit. Diese Rhetorik läßt sich problemlos einem übergeordneten Diskurs über überparteilichen Staat und „Parteiherrschaft“ zuordnen, wobei aber auf der kommunalen Ebene die Verknüpfung mit bürgerlichen Herrschaftsinteressen besonders markant zum Vorschein kommt. Die Beseitigung der Magistratsverfassung, kommentierte die Presse im April 1919, würde in den meisten sächsischen Städten die schnelle

---

<sup>57</sup> Zitate: Bericht Bürgermeister Roth über Besprechung vom 3. 9. 1919, StadtAL, Kap. 5, Nr. 7, Bd. 2, Bl. 16; vgl. ebenso: Rat der Stadt Leipzig an Ministerium des Innern, Sept. 1921, StadtAL, Kap. 5, Nr. 7, Bd. 2, Bl. 191 ff.



Durchsetzung des sozialdemokratischen Gemeindeprogramms zur Folge haben.<sup>58</sup> Von daher kam der Sicherung der personellen Kontinuität in den professionellen Spitzenpositionen der Stadtverwaltung und der Verteidigung der Position der verbeamteten Stadträte und des Rates in seiner verfassungsmäßigen Stellung überhaupt auch für die bürgerlichen Kommunalpolitiker ein hoher Stellenwert zu. Mit der Abschottung der professionellen Verwaltung von demokratischer Einflußnahme und mit der Stärkung des Rates als Gegengewicht gegen das Stadtparlament war die Hoffnung verbunden, ein gutes Stück Kontinuität stadtbürgerlicher Herrschaft über die durch die Revolution erzwungene Demokratisierung der ehrenamtlichen Teile der kommunalen Selbstverwaltung zu bewahren.

Die sächsische Gemeindeordnung, die schließlich Mitte 1923 von der Linksmehrheit des sächsischen Landtags verabschiedet wurde, stellte ausdrücklich fest, daß allein die Stadtverordneten zur Willensbildung in allen Gemeindeangelegenheiten berufen seien. Dem Rat wurde lediglich die Vorbereitung der Willensbildung und die Ausführung des gebildeten Willens zugewiesen. Er besaß kein formelles Mitbeschlußrecht mehr und hatte sich mit einem an enge Voraussetzungen geknüpften Beanstandungsrecht zu begnügen. Allerdings stellte es das neue Kommunalverfassungsrecht in das Ermessen derjenigen Städte, für die bis dahin die Revidierte Städteordnung gegolten hatte, den Gemeinderat als Körperschaft zu bilden. Den größeren Städten ermöglichte die Gemeindeordnung so, den Stadtrat in seiner bisherigen Zusammensetzung aufrechtzuerhalten und ihm auch einige Mitbestimmungskompetenzen zu belassen.<sup>59</sup> Das Reformwerk stieß in Leipzigs stadtbürgerlicher Öffentlichkeit auf fast einhellige Ablehnung: Das kommunale Eigenleben werde durch die bewußte Politisierung der Stadtverwaltung vollkommen in Unruhe gebracht, eine „organische Entfaltung“ werde durch „tostlosen Schematismus nach einem Verfassungsrezept“ unterbunden. Das Gesetz

---

<sup>58</sup> LNN 1. 4. 1919 (Ausschnitt in: StadtAL, Kap. 5, Nr. 7, Bd. 2, Bl. 1)

<sup>59</sup> Vgl. Rudolf Siegert, Das Verhältnis der Gemeindeverordneten zum Gemeinderat nach der sächsischen Gemeindeordnung, Leipzig 1927, S. 9, 16-24; Erich Merkel, Der Rat der Stadt Leipzig nach der neuen Gemeinde-Verfassung, in: Leipzig 1 (1924), S. 87 ff.

atme vor allem eine starke Geringschätzung, ja ein kränkendes Mißtrauen gegenüber den berufsmäßig vorgebildeten Gemeindebeamten.<sup>60</sup>

Doch damit war das letzte Wort in Sachen Stadtverfassung noch nicht gesprochen. Bei der Umsetzung der Gemeindeordnung in ein neues Ortsstatut schöpfte die Leipziger Stadtverordnetenversammlung, wo nach den Wahlen vom Januar 1924 erstmals seit 1918 die nichtsozialistischen Kräfte in der Mehrheit waren, die gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend aus, um die Position des Rates zu festigen. Zudem hatten sich nach dem Sturz der Regierung Zeigner im Herbst 1923 und der nachfolgenden Spaltung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion die politischen Gewichte in Sachsen grundlegend verschoben.<sup>61</sup> Schon zwei Jahre nach der Verabschiedung der Gemeindeordnung hatte eine bürgerlich-rechtssozialistische Koalitionsregierung für eine umfassende Novellierung gesorgt, die in zentralen Punkten die alte duale Magistratsverfassung restaurierte. Die 1925 verabschiedete Neufassung der Gemeindeordnung räumte dem Stadtrat ein Mitbeschlußrecht bei der Aufstellung und Abänderung von Ortsgesetzen und Haushaltsplänen ein. Konnten sich die beiden Körperschaften auch im internen Einigungsverfahren nicht einigen, mußte die neugeschaffene sächsische Gemeindegemeinschaft angerufen werden.<sup>62</sup>

Der andere, beschwerlichere Weg zur Eroberung der Macht im Rathaus führte für die politische Arbeiterbewegung über die sukzessive Ersetzung der vom alten Dreiklassenkollegium gewählten besoldeten Stadträte durch eigene Leute. Die neue Gemeindeordnung bot auch für diese Bestrebungen günstigere Bedingungen als die alte Revidierte Städteordnung, denn sie schaffte zum einen die Wahl auf Lebenszeit ab. Zum anderen konnten die bereits verbeamteten Ratsmitglieder durch ein Votum der Stadtverordneten abberufen werden. Allerdings mußte in diesem Fall den Betroffenen ihr volles Gehalt weiterbezahlt werden.<sup>63</sup> Doch hatten die neuen Mehrheits-

---

<sup>60</sup> Zitate: LNN 21. 7. 1923 (Ausschnitt in: StadtAL, Kap. 5, Nr. 7, Bd. 3, Bl. 62).

<sup>61</sup> Vgl. allgemein zur innenpolitischen Entwicklung in Sachsen nach 1923/24: Benjamin N. Lapp, *Political Polarization in Weimar Germany. The Saxon Bürgertum and the Left 1918/19-1930*, Diss. Berkeley, Ann Arbor 1991, S. 144-203.

<sup>62</sup> Vgl. Siegert, *Verhältnis*, S. 17, 27 f.

<sup>63</sup> Vgl. ebd. S. 122.

verhältnisse im Stadtparlament zur Folge, daß die Sozialisten die Möglichkeiten, die die inzwischen in Kraft getretene Gemeindeordnung zur Gestaltung kommunaler Politik und zum personellen Revirement der Spitzenpositionen der Stadtverwaltung bot, vorerst nicht nutzen konnten. Zwar beriefen die Stadtverordneten 1924 zwei der Ratsbeamten ab. Aber die sture Haltung der Kommunisten verhinderte, wie auch bei den Neubesetzungen im folgenden Jahr, die Wahl von Sozialdemokraten, obwohl die DDP-Fraktion durchaus zu personalpolitischen Kompromissen bereit gewesen wäre. Erst nach der Rückeroberung einer Linksmehrheit in der Stadtverordnetenversammlung im Herbst 1926 und einem Kurswechsel der Rathaus-KP gelang es den Sozialdemokraten, eigene Vertreter zu besoldeten Stadträten wählen zu lassen.<sup>64</sup>

Die Rekrutierung von „Seiteneinsteigern“ aus den Parteiapparaten, die weder eine Kommunalbeamtenlaufbahn absolviert hatten noch zum Teil überhaupt akademische Qualifikationen mitbrachten, wurde von den etablierten Berufsstadträten als Affront betrachtet. Der Oberbürgermeister selbst gab diesen Vorbehalten öffentlich Ausdruck, als er 1929 anlässlich der Amtseinführung eines sozialdemokratischen 3. Bürgermeisters bekundete, der Rat habe erhebliche Bedenken gehabt, dem gewählten Kandidaten wegen dessen mangelnder Qualifikation das schwierige Wohlfahrtsamt zu übertragen.<sup>65</sup> In dieser Brüskierung eines neuen Kollegen verband sich das politische Machtkalkül der etablierten stadtbürgerlichen Eliten mit dem Standesbewußtsein der höheren Kommunalbeamtenschaft. Um sich dem personalpolitischen Einfluß des Stadtparlaments zu entziehen, stellten die Leipziger Ratsbeamten Ende der Zwanziger Jahre auch die Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung hinten. Als die Stadtverordnetenversammlung 1929 beschloß, einen besoldeten Stadtrat, der das Pensionsalter erreicht hatte, in den Ruhestand zu versetzen, erhob der Rat dagegen Einspruch: Da die berufsmäßigen Ratsmitglieder Beamte seien, könnten nicht die Stadtverordneten, die den betreffenden Stadtrat gewählt hatten, als Anstellungsbehörde gelten, sondern nur der

---

<sup>64</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht der Leipziger Stadtverordnetenfraktion der SPD für die Jahre 1927 bis 1929, Leipzig 1929, S. 7 f.

<sup>65</sup> Vgl. ebd.

Rat, der berufen sei, obrigkeitliche Willenserklärungen abzugeben. Wenn der Rat der Stadt Leipzig hier seine Legitimation von der Verpflichtung seiner Mitglieder durch den Staat ableitete, ordnete er seine Eigenschaft als kommunales Selbstverwaltungsorgan explizit seiner Funktion als nachgestellte Staatsbehörde unter.<sup>66</sup> Die Ratsherren mußten sich von der staatlichen Aufsichtsbehörde belehren lassen, „Wesen und Zweck des Wahlbeamtentums“, dessen Vorbild das kommunale Ehrenamt sei, zu verkennen. Selbst die Kommentatoren der alten Städteordnung hätten in diesem Umstand ein bewußt eingeführtes demokratisches Element gesehen. Und was unter der Herrschaft des Obrigkeitsstaates gegolten habe, müsse erst recht „im heutigen Volksstaat gelten“.<sup>67</sup>

#### VI. *Bürgertum, Sozialdemokratie und Kommunalpolitik in Leipzig in den 1920er Jahren*

Der Oberbürgermeister und die Dezernenten der städtischen Ämter bildeten in den 1920er Jahren einen Pol stadtbürgerlicher Macht in Leipzig, der andere Pol formierte sich organisatorisch um den Leipziger Bürgerbund (= LBB). Der Bürgerbund war aus dem Leipziger Bürgerschaftsausschuß hervorgegangen, der sich schon in den ersten Revolutionstagen im November 1918 formiert hatte und dem sich schnell mehr als hundert Vereine, Verbände und Parteien korporativ anschlossen, die das gesamte nicht-sozialistische Spektrum abdeckten. Die revolutionäre Nachkriegsphase war in Leipzig gekennzeichnet durch eine verschärfte Polarisierung zwischen organisierter Arbeiterschaft und organisiertem Bürgertum. Ihren ersten Höhepunkt erreichte diese Entwicklung Ende Februar 1919, als der Arbeiter- und Soldatenrat zur Unterstützung der Sozialisierungsbewegung einen Generalstreik ausrief und der Bürgerschaftsausschuß mit einem „Bürgerstreik“ konterte. Getragen wurde der Bürgerstreik von den Ärzten und Apothekern sowie von den städtischen Beamten, die sich weigerten, die Arbeitslosenunterstützung auszuzahlen. Die Beteiligung am Bürgerstreik war so etwas wie ein symbolischer Akt,

---

<sup>66</sup> Vgl. Rat an Stadtverordnete 25.1. und 4.2.1929, StadtAL, Kap. 10L, Nr. 67, Bl. 63, 71 ff.

<sup>67</sup> Urteil der Kreishauptmannschaft als Verwaltungsgericht 14. 8. 1929, ebd. Bl. 101.

mit dem die Teilnehmer ihre Selbstzurechnung zum Bürgertum demonstrierten. Die Frontlinie zog sich dabei quer durch die unteren und mittleren Beamten- und Angestelltenränge. Nachdem im Mai 1919 die unmittelbare Gefahr durch den Einmarsch von Regierungstruppen vorüber schien, gingen „Bürgerbewegung“ und Stadtrat zur Aufstellung bewaffneter Verbände über, wobei sich viele Studenten der Leipziger Universität durch den Beitritt in ein Zeitfreiwilligenregiment hervortaten. Schließlich kam es in den Tagen nach dem Kapp-Putsch zur gewaltsamen Eskalation zwischen bewaffneten Arbeitern, den Zeitfreiwilligen und dem Militär.<sup>68</sup>

Das städtische Bürgertum formierte sich nach 1918 in Konfrontation mit der sozialistischen Arbeiterbewegung als politisches Lager neu. Die Demokratisierung des kommunalen Wahlrechts scheint dabei die Differenzen zwischen den vor 1918 privilegierten Großbürgern, gewerblichem Mittelstand und Hausbesitzern und den sich benachteiligt und ausgeschlossen fühlenden, neumittelständischen und bildungsbürgerlichen Gruppen abgeschliffen zu haben. Gleichzeitig brach aber auch die Kontinuität des gesamtliberalen Reformbündnisses der Vorkriegszeit, das mit der Vereinigung der beiden liberalen Parteirichtungen in der DDP im November 1918 seinen Kulminationspunkt erreicht hatte, nach 1920 ab. Auch im Bürgerausschuß hatten die liberal-demokratischen Kräfte unter dem Vorsitz des Historikers und Naumannianers Walter Goetz bis dahin eine führende Rolle gespielt. Doch schon im Laufe des Jahres 1919 hatten die stadtbürgerlichen Führungsschichten der Demokratischen Partei den Rücken gekehrt und waren vor allem zur DVP abgewandert. Nach dem Ende der bürgerkriegsähnlichen

---

<sup>68</sup> Vgl. zu den Vorgängen in Leipzig bis Frühjahr 1920: Heiland, Leipzig, S. 109-128; Horst Beutel, Die Novemberrevolution von 1918 in Leipzig und die Politik der Leipziger USPD-Führung bis zum Einmarsch der konterrevolutionären Truppen des General Maercker am 12. Mai 1919, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 7 (1957/58), S. 385-411; Gerhard Puchta, Der Arbeiter- und Soldatenrat in Leipzig von November 1918 bis zum 2. Rätekongreß Anfang 1919, in: ebd., S. 363-384; Die rote Fahne über Leipzig. Ein Beitrag zur Geschichte der November-Revolution 1918 in Leipzig, Leipzig [1958]; Hans Joachim Bieber, Bürgertum in der Revolution, Hamburg 1992, S. 207-217; Helmut Arndt, Der Kampf der Leipziger Arbeiter gegen die Kapp-Putschisten, in: Jahrbuch zur Geschichte der Stadt Leipzig 1980, S. 7-21; sowie die Materialien in: StadtAL, Kap. 72, Nr. 75, Bd. 1 und 2; ebd., Kap. 35, Nr. 1232, Bl. 1-55.

Auseinandersetzungen im März 1920 mußte Goetz sein Amt als Vorsitzender des Bürgerausschusses zugunsten des deutschnationalen Reichstagsabgeordneten Wunderlich räumen. Die DDP schrumpfte 1920/21 auf einen linksliberalen Kern, und ihre prominentesten kommunalpolitischen Vertreter verließen die Rathausfraktion.<sup>69</sup>

Auch nach der Demokratisierung der kommunalen Selbstverwaltung läßt sich eine Kontinuität der Organisationsformen und -prinzipien stadtbürgerlicher Meinungsbildung und Kandidatenrekrutierung erkennen.<sup>70</sup> Seit 1921 bildete die unter der Ägide des Bürgerbundes aufgestellte „Wirtschaftspolitische Gemeinschaftsliste“ das Gravitationszentrum des lokalen „bürgerlichen“ Lagers. Organisatorische Träger waren zum einen die Ortsvereine der DNVP, des Zentrums und der DVP. Zum anderen wurde die Liste von einer großen Zahl von Berufs- und Interessenorganisationen unterstützt, u.a. den Innungen, den Hausbesitzervereinen, diversen Vereinen akademischer Berufsgruppen, den Branchen-, Zentral- und Arbeitgeberverbänden von Industrie und Handel sowie christlich-nationalen Arbeitnehmerorganisationen. Wenn die Gesellschaft „Harmonie“ nicht mehr die direkte politische Rolle spielen konnte wie bei der Kandidatenrekrutierung unter den Bedingungen des Dreiklassenwahlrechts, so waren die großbürgerlichen Honoratioren in der Führung des Bürgerbundes auch Mitte der Zwanziger Jahre prominent vertreten. Nach dem Ende des Dreiklassenwahlrechts verbanden sich so die Formen informellen Honoratiorentums, die die kommunalpolitischen Aktivitäten der Gesellschaft „Harmonie“ geprägt hatten, mit den Prinzipien ständischer Repräsentanz, wie sie vor allem im Wahlkomitee der ehemaligen Mittelstandsabteilung zum Ausdruck gekommen waren. Die DDP hielt an einer eigenen Liste fest, ohne jedoch die personellen Verbindungen zum Bürgerbund ganz abreißen zu lassen. Daneben scherten bei den einzelnen Wahlen immer mal wieder einzelne Gruppierungen und Splitterparteien aus der stadtbürgerlichen Einheitsfront aus und bildeten kleinere Fraktionen im

---

<sup>69</sup> Vgl. StadtAL, Kap. 35, Nr. 1232, Bl. 55-60; LNN 30. 10. 1921, S. 8.

<sup>70</sup> Vgl. zum Folgenden: 10 Jahre Leipziger Bürgerbund, Leipzig 1928, S. 1 f., 11; Tätigkeitsbericht des Leipziger Bürgerbunds für 1925, Leipzig 1926, S. 24.

Stadtparlament.<sup>71</sup> Doch insgesamt stellte die Wirtschaftspolitische Fraktion in den 1920er Jahren regelmäßig die bei weitem größte Zahl der nicht-sozialistischen Stadtverordneten.

Neben seinen Funktionen als kommunalpolitischer Clearingstelle bildete der Leipziger Bürgerbund einen eigenen, mehrstufigen organisatorischen Unterbau mit persönlicher Mitgliedschaft aus, wo vor allem die parochialen Honoratioren der Stadtteile ein Betätigungsfeld fanden. 1926 gehörte ein knappes Drittel der persönlichen Mitglieder dem gewerblichen Mittelstand an. Ein weiteres Drittel zählte als Freiberufler und höhere Beamte, als Industrielle, Fabrikanten und Großkaufleute, als Gelehrte und Künstler zu den bürgerlichen Kernschichten. Neben den etwa 20 Prozent sozial nicht näher definierten Hausfrauen, Rentnern und Privatiers kam nur ein Viertel der Basis des Bürgerbundes aus den Reihen der abhängig Beschäftigten, den Arbeitern und Angestellten sowie den unteren und mittleren Beamten.<sup>72</sup> Das Organisationsnetz des Bürgerbundes stand in enger institutioneller Tuchfühlung und personeller Verflechtung zu anderen, in den Stadtvierteln aktiven bürgerlichen Vereinen und Institutionen, von den Hausbesitzervereinen über die Militär- und Veteranenvereine bis zu den Einrichtungen der evangelischen Kirchengemeinden.<sup>73</sup> Sein eigener Organisationsaufbau verlieh dem Bürgerbund eine unmittelbare Präsenz bis in die Nachbarschaften. Als eine Art gesamtbürgerliche Dachorganisation übernahm er gleichzeitig die Vernetzung und politische Fokussierung und Effektivierung des bestehenden bürgerlichen Vereinswesens in den einzelnen Stadtteilen.

Im Festhalten an den schon aus der Vorkriegszeit bekannten Topoi der „unpolitischen Politik“ variierten Bürgerbund und Wirtschaftspolitische Stadtverordnetenfraktion die Sachlichkeits- und Überparteilichkeitsrhetorik des Rates. Die programmatischen Leitsätze, die der LBB Mitte der Zwanziger Jahre aufstellte, wandten sich gegen die „Alleinherrschaft Ungeschul-

---

<sup>71</sup> 1924 wurde sieben „Völkische“ gewählt; 1926 kam die Reichspartei des Deutschen Mittelstandes auf vier, die Volksrechts-/Aufwertungspartei auf sechs und die NSDAP auf einen Stadtverordneten.

<sup>72</sup> Vgl. die Tabelle in: Leipziger Bürgerbund 3 (1926/27), S. 21.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. 1 (1924/25), S. 110; ebd. 2 (1925/26), S. 245.

ter und Unerfahrener“ in der Kommunalpolitik und forderten die „Ausschaltung des Parteikampfes aus der Gemeindepolitik“. <sup>74</sup> Der Politisierung der Gemeindeverwaltung und der Entscheidung wirtschaftlicher Belange nach parteipolitischen Gesichtspunkten stellten die Theoretiker des Bürgerbundes ein traditionales Modell stadtbürgerlichen Engagements entgegen: In die Gemeindeparlamente gehörten Leute, die mit „den Belangen des engsten Vaterlandes“ vertraut seien, „die wirtschaftlich erfahren und berufsmäßig möglichst eng mit diesem Gemeinwesen verbunden sind.“ Als wichtigstes Forum stadtbürgerlicher Meinungsbildung und Kandidatenrekrutierung fungierte das lokale Vereins- und Verbandswesen, denn: „Alles Leben einer Gemeinde pulsiert in gewissen Vereinen und Gemeinschaften, die zunächst gewöhnlich gewisse berufliche oder gemeinsame Interessen vertreten wollen.“ Der Bürgerbund betrachtete es als seine vornehmste Aufgabe, einen Ausgleich zwischen diesen Vereinen und ihren Interessen zu schaffen. <sup>75</sup>

In allen programmatischen Äußerungen des Leipziger Bürgerbundes kam die antagonistische Frontstellung gegen die organisierte Arbeiterbewegung mehr oder minder explizit zum Ausdruck. Der Bürgerbund vertrat am deziertesten die politische Definition von Bürgertum als Kategorie der Selbstzuordnung, als politisches Lager. Bürgertum in diesem Sinne schloß alle diejenigen ein, die sich zu einer „bürgerlichen“ Weltanschauung bekannten, deren Prinzipien in einem als diametral begriffenen Gegensatz zur sozialistischen Weltanschauung standen. <sup>76</sup>

Auf der anderen Seite hielt die Leipziger Sozialdemokratie in der kommunalpolitischen Auseinandersetzung auch nach 1918 an Klassenkampf-Rhetorik und demonstrativer Frontstellung gegen das Bürgertum fest. Die politische Spaltung der Arbeiterbewegung nach 1916/17 wies in Leipzig einige markante Eigentümlichkeiten auf, in denen sich auch die lokalen Konstellationen spiegelten. <sup>77</sup> Die scharfe Konfrontation zwischen einem macht-

---

<sup>74</sup> Zitiert nach: ebd. 2 (1925/26), zwischen S. 74 und 75.

<sup>75</sup> Alle Zitate: ebd., S. 33 f.

<sup>76</sup> Vgl. die Anzeige, in der die Ziele und Positionen des Bürgerbundes schlagwortartig aufgelistet werden (in: Leipziger Bürgerbund 2 (1925/26), zwischen S. 74 und 75).

<sup>77</sup> Vgl. zum Folgenden: Adam/Rudloff, Leipzig, S. 102-110, 125-130; Werner Bramke, Sachsen und Leipzig 1918 bis 1934. Die Wechselwirkung zwischen Land und Großstadt,



und selbstbewußten Stadtbürgertum und einer hochorganisierten und relativ militanten Arbeiterbewegung, die im Grunde bis in die Reichsgründungszeit zurückreichte, ließ es in gewisser Weise als folgerichtig erscheinen, daß das Gros der Partei sich 1917 mit dem gesamten organisatorischen Apparat als USPD konstituierte. Andererseits fand aber 1922 der Mainstream der Leipziger Partei 1922 größtenteils wieder zur Sozialdemokratie zurück, während die Kommunisten deutlich weniger als in vielen anderen Städten von der Auflösung der USPD profitierten.<sup>78</sup> In der Leipziger SPD gaben auch nach 1922 die ehemaligen Unabhängigen den Ton an, zumal der rechte Parteiflügel schon zwei Jahre nach der Wiedervereinigung wieder abgestoßen wurde. Dabei hatte der Leipziger SPD-Bezirk am Parteiausschluß der Mehrheit der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten 1924/26 maßgeblichen Anteil. Die Altsozialdemokraten blieben in Leipzig im übrigen marginal. Das ausgesprochen linke Profil der Leipziger Sozialdemokratie trug wohl auch dazu bei, daß sozialdemokratische und kommunistische Stadtverordnetenfraktionen vor allem in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre zumindest nach außen hin einen gemeinsamen Block bildeten. Zwar war im konkreten Einzelfall ein Zusammengehen der Sozialdemokraten mit den Demokraten nicht ungewöhnlich. Lagerübergreifende Kooperation mußte aber offenbar immer vor der eigenen Klientel verteidigt werden. Beschwor auf der einen Seite vor allem der Bürgerbund die Einheit des Bürgertums und brandmarkte das Zusammengehen bürgerlicher Stadtverordneter mit den Sozialisten als unsolidarisch, so war umgekehrt „Arbeiterverrat“ einer der beliebtesten Vorwürfe, die die Linksparteien untereinander austauschten. Die Stärke der politischen Lager im Stadtparlament blieb bis 1933 bemerkenswert konstant. Zwar wechselten die Mehrheiten bei jeder Kommunalwahl, doch ver-

---

in: ders./Ulrich Heß (Hg.), Sachsen und Mitteldeutschland, Weimar u.a. 1995, S. 397-413.

<sup>78</sup> Vgl. Klaus-Michael Mallmann, Milieu, Radikalismus und lokale Gesellschaft. Zur Sozialgeschichte des Kommunismus in der Weimarer Republik, in: Geschichte und Gesellschaft 21 (1995), S. 8 f.

schoben sie sich jeweils nur um wenige Mandate, während die Stärkeverhältnisse innerhalb der Lager beträchtlich fluktuierten.<sup>79</sup>

Der Gegensatz zwischen zwei gleichstarken kommunalpolitischen Lagern bestimmte in den 1920er Jahren die Leipziger Stadtpolitik und überlagerte andere Gruppen- und Frontenbildungen. Trotz des zunehmend durch zentralstaatliche Reglementierung verengten Handlungsspielraums verschärften sich die Konflikte um kommunalpolitische Entscheidungen. Reizthemen fanden sich vor allem dort, wo sich materielle Interessengegensätze ideologisch überhöhen und im Antagonismus „Bürgertum“ versus „Sozialismus“ auf griffige Formeln bringen ließen. Wo es um den Ausbau des städtischen Regiebetriebs und die Verstädtlichung von Dienstleistungen, die Bewirtschaftung von Lebensmitteln und Mietraum o.ä. ging, setzten Bürgerbund und Wirtschaftspolitische Fraktion auf eine Definition von „Bürgerlichkeit“, die vor allem privatwirtschaftliche Organisation und Marktregulierung betonte. Andererseits betrachteten die Leipziger Sozialdemokraten und Kommunisten die Ausweitung des sozial- und wirtschaftspolitischen Engagements der Stadt oft und gern als Schritt zum sozialistischen Zukunftsstaat und fanden sich mit dieser Deutung in merkwürdigem Einklang mit ihren bürgerlichen Kontrahenten.<sup>80</sup>

Letztlich gelang es der politischen Arbeiterbewegung vor 1933 nicht, das Leipziger Rathaus zu erobern. Dazu wäre die Erhaltung der Linksmehrheit im Stadtparlament bei den Wahlen im Herbst 1929 Voraussetzung gewesen. Angesichts der drohenden sozialistischen Machtübernahme rückten die bürgerlichen Fraktionen näher aneinander, die Wirtschaftspolitische Liste erweiterte sich zur Vereinigten Bürgerliste, und dem Bürgerbund gelang es nun, große Teile der bürgerlichen Öffentlichkeit in einem intensiven Wahlkampf zu mobilisieren. Oberbürgermeister Rothe engagierte sich persönlich

---

<sup>79</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht SPD 1925/26, S. 7; ebd. S. 13; Leipziger Bürgerbund 3 (1926/27), S. 185; Liebmann, Stadtverordnetentätigkeit, S. 16-22, 27.

<sup>80</sup> Vgl. Paul Brandmann, Kommunale Wohlfahrtspolitik in Leipzig vom Wilhelminischen Reich bis zur Weltwirtschaftskrise (1890-1929), Diss. Münster 1995, S. 394, 481-484; Hans-Ulrich Thamer/Jochen-Christoph Kaiser, Kommunale Wohlfahrtspolitik zwischen 1918 und 1933 im Vergleich (Frankfurt/Leipzig/Nürnberg), in: Jürgen Reulecke (Hg.), Die Stadt als Dienstleistungszentrum, St. Katharinen 1995, S. 346-362.

für einen Sieg der bürgerlichen Seite und sprach auf zwei großen Wahlkundgebungen des Bürgerbundes.<sup>81</sup> Offenbar empfand Rothe dieses Auftreten nicht als Widerspruch zur immer wieder postulierten Überparteilichkeit der professionellen Stadtverwaltung. Seine offen zur Schau getragene Gegnerschaft gegen die politische Linke zeugte von einem Verständnis von „partei-politischer Neutralität“, das bruchlos an die Mentalität der höheren Beamenschaft der Vorkriegszeit anknüpfte: Ende der 1920er Jahre hatte der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig die Bekämpfung des „Marxismus“ wieder zur öffentlichen Aufgabe gemacht.<sup>82</sup> Die Linksparteien verfehlten in den Leipziger Kommunalwahlen Ende 1929 die Majorität im Stadtverordnetenkollegium um ein einziges Mandat. Eine negative Mehrheit von der DDP zur NSDAP blockierte nun die Wahl weiterer sozialistischer Berufstadträte und entschied sich bei der Oberbürgermeisterwahl im Frühjahr 1930 für einen ausgesprochen konservativen preußischen Kommunalbeamten, den Königsberger Oberbürgermeister Carl Goerdeler.

## VII. *Labour und die Kommunalpolitik in Edinburgh in den 1920er Jahren*

Stellte die Revolution des November 1918 eine markante Zäsur für die Position stadtbürgerlicher Führungsschichten in Leipzig und anderen deutschen Städten dar, so veränderte das Kriegsende die kommunalpolitischen Kräfteverhältnisse in Edinburgh kaum. Der Kriegsausgang bestätigte in Großbritannien die politischen Eliten, was im Dezember 1918 eindrucksvoll durch den überwältigenden Wahlsieg der Regierungskoalition aus Konservativen und einem Teil der Liberalen unter den Bedingungen des (nahezu) allgemeinen Wahlrechts zum Ausdruck kam. Bei Parlamentswahlen wirkten

---

<sup>81</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht Bürgerbund 1929, S. 11; Leipziger Bürgerbund 6 (1929/30), S. 92 f.

<sup>82</sup> Vgl. auch die Rede des Leipziger Oberbürgermeisters zum 50jährigen Jubiläum des Allgemeinen Hausbesitzervereins im Oktober 1928 und die folgenden Auseinandersetzungen um die Person Rothes, die mit einer Ermahnung der Aufsichtsbehörde, sich künftig im Amt politischer Stellungnahmen zu enthalten, endeten. (Vgl. Verhandlungen Stadtverordnete 7. 11. 1928, S. 1150; Kreishauptmannschaft Leipzig an Oberbürgermeister Rothe 22. 1. 1929, StadtAL, Kap. 10R, Nr. 121, Beiheft 2, Bl. 32 ff.; Leipziger Bürgerbund 5 (1928/29), S. 98 f.).

sich jedoch das neue Wahlrecht und die liberale Spaltung schon in den folgenden Jahren zugunsten der Arbeiterpartei aus, so daß *Labour* nach den drei Wahlgängen von 1922/24 die Liberalen als zweite große Partei abgelöst hatte. Diese Entwicklung schlug sich durchaus auch in der schottischen Hauptstadt nieder, wo 1918 der erste und 1924 der zweite *Labour-Member of Parliament* gewählt wurden. Am Ende der 1920er Jahre hatte die Labour Party schließlich drei der sechs Edinburger Parlamentssitze erobert.<sup>83</sup> Hat-ten sich einerseits durch den *Representation of the People Act* von 1918 die rechtlichen Bedingungen für die Arbeiterbewegung bei nationalen Wahlen in beiden Ländern auch grundsätzlich angeglichen, so war nun andererseits die Edinburger Arbeiterschaft im Vergleich zur Leipziger bei Kommunalwahlen spürbar benachteiligt. Nach der Aufnahme der Ehefrauen der Haushaltsvorstände in die städtischen Wählerlisten war immer noch etwa ein Viertel der erwachsenen Einwohner der Stadt vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Die Möglichkeiten der Stimmenkumulierung für besser situierte Familien per *Lodger* bzw. *Business Vote* waren kaum geschmälert worden.

Doch das Weiterbestehen des Steuerzahlerwahlrechts war nur eine der Ursachen dafür, daß sich die Stärke und das neue Selbstbewußtsein der politischen Arbeiterbewegung auf der kommunalpolitischen Ebene kaum in zählbaren Erfolgen niederschlugen. Im Gegenteil, bis 1921 verlor *Labour* trotz der Eingemeindung der Hafenstadt Leith und einer Reihe von Vorortgemeinden 1920 vier der sechs 1914 gehaltenen Mandate. In dem von 50 auf 71 Sitze vergrößerten Stadtparlament saßen 1921/22 gerade noch zwei Arbeitervertreter. Diese Entwicklung mag man bis einem gewissen Grad dem „konservativeren“ Wahlverhalten der Frauen zuschreiben, die nun die deutliche Mehrheit der Edinburger Kommunalwählerschaft stellten. Zum Teil waren aber die Schwierigkeiten der kommunalen *Labour Party* hausgemacht, denn schon seit der zweiten Kriegshälfte hatten sich Teile der Bewe-

---

<sup>83</sup> Vgl. zu den Parlamentswahlen in Edinburgh und Scotland nach 1918: I. G. C. Hutchison, *A Political History of Scotland*, Edinburgh 1986, S. 192 f.; Dyer, *Capable Citizens*, S. 131-150; Miller, *Politics. Als problemorientierter Abriß zur Ablösung der Liberalen durch Labour*: Martin Pugh, *The Making of Modern British Politics 1867-1939*, 2. Aufl. Oxford/Cambridge, Mass. 1993, S. 219-235.

gung merklich nach links bewegt.<sup>84</sup> Unter dem Eindruck der Revolutionen auf dem Kontinent und der günstigen Arbeitsmarktposition der ersten Nachkriegszeit formierte sich ein radikaler Flügel der Bewegung, der mit militanten Arbeitskampfaktionen politische Forderungen durchsetzen wollte und sich sehr viel stärker als in der Vorkriegszeit an marxistischen Leitbildern orientierte. Der Radikalisierungsschub in der Arbeiterbewegung und die Lösung politischer Bindungen zu den Liberalen minderten die Wahlchancen der *Labour*-Kandidaten bei den herbstlichen Drittelerneuerungen des *Town Council*. Einmal kam es offenbar in einer ganzen Reihe von Wahlbezirken zu informellen Absprachen zwischen den nicht-sozialistischen Gruppen bei der Kandidatenaufstellung.<sup>85</sup> Zum anderen gingen die vor 1914 gehaltenen Sitze vor allem dadurch verloren, daß die gemäßigten *Labour Councillors* seit 1918 in der Partei und in ihren Wahlkreiskomitees zunehmend unter Druck gerieten und infolgedessen ihr Mandat aufgeben mußten, nicht mehr kandidierten oder nicht mehr als *Labour*-Vertreter anerkannt wurden. Damit begab sich die Arbeiterpartei des Vorteils, mit *Sitting Councillors* anzutreten, während die internen Auseinandersetzungen offensichtlich Teile der Wählerschaft abschreckten.

Daß die Zugkraft von Klassenkampf-Parolen bei Kommunalwahlkämpfen in der Nachkriegszeit eher begrenzt war, mußte die Partei bei der ersten Wahl zum vergrößerten *Town Council* 1920 in Leith erfahren. Hatte *Labour* im Vorjahr noch drei Mandate bei der Drittelerneuerung des *Leith Town Council* erobert, so zog nun keiner ihrer Kandidaten in das Edinburgher Stadtparlament ein, obwohl sämtliche zwölf Mandate zur Wahl standen. Die „bürgerlichen“ Kräfte hatten sich in allen Wards auf gemeinsame Kandidaten geeinigt und waren mit der zugkräftigen Wahlparole angetreten, dafür Sorge

---

<sup>84</sup> Vgl. zum Folgenden: Holford, *Reshaping Labour*, S. 168-209; die Protokolle des *Edinburgh Trades and Labour Council* (National Library of Scotland (= NLS), Acc. 4676/126) 1918-20 und der *Central Edinburgh Independent Labour Party* (ebd. Acc. 5241/1) 1918/19 sowie die Kommunalberichterstattung des *Scotsman*, jeweils Oktober/November 1919-1921.

<sup>85</sup> Vgl. Hutchison, *Political History*, S. 321; Eastern Divisional Council, National Union of Unionist Associations for Scotland, *Minute Book* 1913-34, 28. 4., 26. 7. 1920, NLS Acc. 10424/43, S. 76 f., 80.

tragen zu wollen, daß die den Bürgern von Leith gemachten Versprechungen auch erfüllt würden. *Labour* hatte dagegen unzweideutig für die unpopuläre Eingemeindung Position bezogen. Der Appell an das lokalpatriotische Sentiment der Einwohner der Hafenstadt, die vom großen und ungeliebten Nachbarn Edinburgh geschluckt worden war, erwies sich auch in den Arbeitervierteln als attraktiver als die Parole, durch die kommunalpolitische Arbeit der Arbeiterklasse eine möglichst günstige Position für ihren Kampf gegen das kapitalistische System zu verschaffen.<sup>86</sup>

Noch Mitte der 1920er Jahre hatte sich die Zusammensetzung des *Edinburgh Town Council* gegenüber der Vorkriegszeit nicht grundlegend verändert. Genau ein Viertel der Vertreter der sechzehn Wards des alten Stadtgebiets und der gleiche Prozentsatz der in den vier Wahlbezirken von Leith gewählten *Councillors* hatten schon zwölf Jahre zuvor im *Edinburgh* bzw. *Leith Town Council* gesessen (insgesamt 15 von 60).<sup>87</sup> Der Grad personeller Kontinuität im Edinburgher Stadtparlament über die Zäsur des Krieges hinweg wird noch markanter, wenn man ihn in Kontrast zur Leipziger Stadtverordnetenversammlung setzt, wo 1925/26 nur drei von 73 Mandatsträgern dem Kollegium schon vor 1914 angehört hatten. Das Sozialprofil des *Town Council* hatte sich gegenüber der Vorkriegszeit kaum verändert, ja, die wirtschaftsbürgerliche und mittelständisch-gewerbliche Dominanz hatte sogar noch zugenommen. Die kleineren oder größeren Geschäftsleute machten nun gut 70 Prozent (statt 56 Prozent) der „Stadtväter“ aus, während der Anteil der *Professionals* rückläufig war. Zum Teil war diese Verschiebung eine Folge der Eingemeindungen von 1920, denn 17 der 21 Vertreter der neuen Stadtviertel waren selbständige Gewerbetreibende, während die Zahl der in den *Wards* von Alt-Edinburgh gewählten Geschäftsleute relativ konstant geblieben war. *Labour* hielt 1925 wie schon 1913 sechs Mandate, allerdings in einem um fast die Hälfte vergrößerten Gremium.

---

<sup>86</sup> Vgl. Scotsman 30. 10. 1920, S. 7; ebd. 3. 11. 1920, S. 10; sowie Edinburgh and District Trades and Labour Council Annual Report 1921, Edinburgh 1922, S. 13.

<sup>87</sup> Hinzu kamen noch die neun Vertreter der drei zuvor zum *County Midlothian* gehörenden *Wards* sowie die beiden von den alten Kaufmanns- und Handwerkskorporationen ernannten Mitglieder des *Town Council*, der *Dean of Guild* und der *Convener of Trades*.

Bei der Drittelerneuerung des Stadtparlaments im folgenden Jahr gelang es der Arbeiterbewegung, diese Zahl auf einen Schlag mehr als zu verdoppeln. Der Durchbruch der politischen Arbeiterbewegung als ernstzunehmende Kraft im Kommunalparlament im November 1926 scheint vor allem Folge von Ereignissen gewesen zu sein, die ein halbes Jahr zuvor die Stadt in Atem gehalten hatten. Die Mobilisierung der Edinburger Einwohnerschaft durch den Generalstreik vom Mai 1926 wies in einigen Aspekten bemerkenswerte Parallelen mit dem Leipziger General- und Bürgerstreik von 1919 auf. Die britische Arbeiterbewegung setzte hier zum ersten Mal den landesweiten allgemeinen Streik als Mittel ein, um Forderungen gegenüber der Regierung durchzusetzen.<sup>88</sup> Der Generalstreik von 1926 bewirkte in Edinburgh und anderswo eine schlagartige Verschärfung und Aktualisierung der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen entlang der Klassenlinie, zwischen *Working Classes* und *Middle Classes*. Wie in Leipzig 1919 bewegten die Ausrufung eines allgemeinen Streiks zur Durchsetzung von Arbeiterforderungen, dessen das gesamte öffentliche Leben beeinträchtigende Wirkungen und die von den stadtbürgerlichen Eliten verkündeten Gegenmaßnahmen größere Teile der Einwohnerschaft, für die eine oder die andere Seite Stellung zu beziehen. *Town Council* und Stadtverwaltung riefen die Bürgerschaft auf, sich als freiwillige Helfer und Hilfspolizisten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Energieversorgung und der Verkehrseinrichtungen zu melden.<sup>89</sup>

Diese eindeutig gegen den Streik gerichteten Anstrengungen der Stadt stellten in den Augen vieler Arbeiterwähler die Glaubwürdigkeit der traditionellen Vertreter ihrer Wahlbezirke in Frage, die immer beteuert hatten, auch ihre Interessen zu vertreten. Im einige Monate nach dem Ende des Streiks anlaufenden jährlichen Kommunalwahlkampf machte die Arbeiterpartei das Verhalten der nicht-sozialistischen Mitglieder des Stadtparlaments während der *Maitage* zum vorrangigen Thema. Für die *Labour*-Kandidaten hatte der

---

<sup>88</sup> Zum Generalstreik in Edinburgh vgl. Ian MacDougall, *Edinburgh, with some Notes on the Lothians and Fife*, in: Jeffrey Skelley (Hg.), *The General Strike*, London 1976, S. 140-159.

<sup>89</sup> Vgl. MacDougall, *Edinburgh* S. 144 ff.; *Scotsman* 5. 5. 1926, S. 10.

Generalstreik offengelegt, daß der *Town Council* in seiner derzeitigen Zusammensetzung nichts anderes als das lokale Instrument der „Employing Classes“ war.<sup>90</sup> Die zur Wiederwahl antretenden *Town Councillors* in den Arbeiter-*Wards* hatten in ihren Wahlversammlungen sichtlich Mühe, ihre Haltung vor ihren Wählern zu rechtfertigen. Eine ganze Reihe *Sitting Councillors* verlor dann auch ihren z.T. seit der Vorkriegszeit gehaltenen Sitz an einen *Labour*-Vertreter.

Eine Voraussetzung für den kommunalpolitischen Durchbruch der *Labour Party* war sicherlich die Mobilisierung organisatorischer Ressourcen, durch die der Vorsprung der etablierten Parteien aufgeholt bzw. die quasi natürlichen Wettbewerbsvorteile der parochialen Honoratioren kompensiert wurden. In der ersten Hälfte der 1920er Jahre formierte sich *Labour* in Edinburgh als Partei mit persönlicher Mitgliedschaft und organisatorischem Unterbau.<sup>91</sup> Die *Labour Party/Edinburgh Branch* verlor ihren Charakter als loser Wahlausschuß, auch wenn Lokalpartei und Gewerkschaftskartell organisatorisch eng verknüpft blieben und 1920 zum *Edinburgh Trades and Labour Council* verschmolzen. Mit der Bildung von schlagkräftigen Parlamentswahlkreisorganisationen und dem systematischen Aufbau von *Ward*-Vereinen zog die Arbeiterpartei bis Mitte der Zwanziger Jahre mit den beiden anderen Parteien gleich. Mit der organisatorischen vollzog sich eine gewisse programmatische Konsolidierung, die auch mit einer klareren Abgrenzung zur Kommunistischen Partei verbunden war. Den Einzelgewerkschaften wurde es nun ausdrücklich untersagt, Kommunisten als Vertreter in Parteigremien zu entsenden. Allerdings blieben die lokale KP und andere linksradikale Gruppen in der Stadtpolitik marginal. Sie kandidierten zwar gelegentlich bei den Wahlen zum *Town Council*, erzielten aber gewöhnlich nur einige Dutzend Stimmen und waren weit davon entfernt, ein Mandat zu gewinnen.

---

<sup>90</sup> So der *Labour*-Kandidat Paton (North Leith), zitiert nach: *Scotsman* 30. 10. 1926, S. 10.

<sup>91</sup> Vgl. zum Folgenden: Holford, *Reshaping Labour*, S. 175 ff., 207-215; Protokolle des *Edinburgh Trades and Labour Council* 2. 9. 1923, 139 f., 18. 9. 1923, 9. 3. 1924 (NLS Acc. 4676/126, Bl. 139 f., 143, 228); sowie allgemein für Großbritannien: Pugh, *Making*, S. 244 ff.



Letztlich hielt sich aber auch der kommunalpolitische Erfolg der Edinburgher *Labour Party* nach 1926 in engen Grenzen, denn in den folgenden Jahren stieg die Zahl der Arbeitervvertreter im Stadtparlament nur langsam an. Zu dieser Entwicklung hatte wohl auch die Formierung einer antisozialistischen Abwehrfront im Gefolge des *Labour*-Wahlsieges von 1926 beigetragen, die sich im folgenden Jahr in einem spürbaren Anstieg der Wahlbeteiligung niederschlug. Der (bescheidene) Durchbruch von *Labour* in der Kommunalpolitik ließ auch in Edinburgh in den späten Zwanziger Jahren ein „bürgerliches Lager“ Kontur gewinnen. Es sei zwecklos, kommentierte der konservative *Scotsman*, Edinburghs führende Tageszeitung, im Vorfeld der Wahlen von 1927, das Eindringen der Politik in die Lokalverwaltung zu beklagen. Die nicht-sozialistischen Parteien müßten vielmehr einen ebenso klaren Standpunkt formulieren wie *Labour*.<sup>92</sup> Tatsächlich gingen nun die Parteiorganisationen von Konservativen und Liberalen dazu über, Kommunalwahlen stärker als bisher zentral zu koordinieren. *Liberals* und *Unionists* einigten sich darauf, nicht gegeneinander anzutreten, wenn die Gefahr bestand, daß der Sitz von einem Sozialisten gewonnen würde. Schließlich schlossen sich die meisten nicht der *Labour Party* angehörenden *Councillors*, wenn auch nur lose, in einer *Progressive Association* zusammen, die bis in die späten 1960er Jahre die Stadtpolitik Edinburghs dominierte.<sup>93</sup> Ähnlich wie in Leipzig kandidierten also Liberale und Konservative gewöhnlich nicht als Vertreter ihrer Partei, sondern hielten als *Moderates* oder *Progressives* an ihrem alten Selbstverständnis fest, daß die lokalen Angelegenheiten nicht Sache der politischen Parteien sein sollten. Die Rhetorik des Unpolitischen und des Sachlichen blieb weiterhin zentraler Bestandteil der Legitimation stadtbürgerlicher Hegemonie. Ebenso galten Erfahrungen als erfolgreicher Geschäftsmann auch in der zweiten Hälfte der Zwanziger Jahre immer noch als beste Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadtverwaltung. Die *Progressive Association* kam zwar ohne eine

---

<sup>92</sup> *Scotsman* 31. 10. 1927, S. 8.

<sup>93</sup> Vgl. St. Andrews' Unionist Association, Minute Book, 31. 5. 1923, 10. 11. 1926, 16. 11. 1927; Western Edinburgh Division Unionist Association Minute Book Nr. 1, 21. 4., 14. 10., 20. 12. 1927 (beide Edinburgh City Archives); sowie McCrone/Elliott, Property, S. 79-84.

elaborierte Bürgertumsideologie aus, aber wie beim Leipziger Bürgerbund diente letztlich die Gegnerschaft zur sozialistischen Arbeiterbewegung als gemeinsamer Nenner der unter ihrem Dach vereinten kommunalpolitischen Kräfte.

### VIII. *Schlußbemerkungen*

Weder in Edinburgh noch in Leipzig gelang es der organisierten Arbeiterschaft bis Ende der 1920er Jahre, das Rathaus zu erobern. Dies wird man durchaus als Normalfall für deutsche und britische Großstädte betrachten können. Obwohl die Arbeiterparteien in den größeren Städten in Großbritannien wie im Deutschen Reich bei Parlamentswahlen ihr bedeutendstes Wählerreservoir rekrutierten, hielten sich ihre Erfolge in den Kommunen selbst gewöhnlich in recht engen Grenzen. Auch in der Weimarer Zeit waren sozialdemokratische Oberbürgermeister deutscher Städte an einer Hand abzuzählen; und nicht nur im „bürgerlichen“ Edinburgh blieben die Stadtverwaltungen unter der Kontrolle der alten Middle Class-Eliten.<sup>94</sup> Nicht nur in dieser Hinsicht können Leipzig und Edinburgh bei allen örtlichen Besonderheiten *pars pro toto* für deutsche bzw. britische Städte stehen. Aus den Befunden einer vergleichenden deutsch-britischen Lokalstudie zu dem Ringen zwischen Bürgertum und organisierter Arbeiterschaft um die Kontrolle der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften läßt sich eine ganze Reihe von Aussagen und Thesen auf mittlerer Abstraktionsebene formulieren, die über die lokalen Spezifika der Untersuchungsstädte hinaus auf nationale Muster weisen:

1. Ein vergleichender Blick auf die Mandatsstärke der Leipziger und Edinburgher Arbeiterbewegung am Vorabend des Ersten Weltkriegs macht deutlich, daß sich ein einfacher Zusammenhang zwischen kommunalen Wahlrechten und der Stärke der Arbeiterbewegung bzw. Stabilität stadtbürgerlicher Machtposition nicht herstellen läßt. Beides hing ganz entscheidend

---

<sup>94</sup> Vgl. Fülberth, *Konzeption*, S. 34-37, 60-64; Christian Engeli, *Städte und Stadt in der Weimarer Republik*, in: Bernhard Kirchgässner/Jörg Schadt (Hg.), *Kommunale Selbstverwaltung – Idee und Wirklichkeit*, Sigmaringen 1983, S. 165 f.; Miller, *Politics*, S. 192-202.

davon ab, in welchem Maße die Dominanz der etablierten kommunalen Trägerschichten und die expliziten und impliziten Regeln, auf denen sie beruhte, auch in den städtischen Unterschichten akzeptiert wurden. Die Legitimität stadtbürgerlicher Herrschaft beruhte in Edinburgh von daher vor allem auf einer relativ breiten Akzeptanz des Wahlrechts und der fortwährenden Geltungskraft von Spielregeln, die parochialen Honoratioren als den „unpolitischen“ Sachwaltern der „Interessen“ des Stadtbezirks eine quasi-natürliche Führungsrolle zugestanden.<sup>95</sup> In Leipzig wurden die Spielregeln informeller Honoratiorenpolitik, die die Praxis der Rekrutierung der Bürgerschaftsvertreter bestimmten, schon vor 1900 von einem größeren Teil der kommunalen Wählerschaft nicht mehr anerkannt. Für die stadtbürgerlichen Führungsschichten schien deshalb das gleiche Wahlrecht der Bürgerrechtsbesitzer, auch angesichts der relativ niedrigen Hürden für den Erwerb des Bürgerrechts, schon in den frühen 1890er Jahren kaum noch die Gewähr dafür zu bieten, ihren Hegemonieanspruch auf längere Sicht durchsetzen zu können. Die Änderung der Regeln durch die panikartige Durchsetzung eines von großen Teilen der Bürger- und Einwohnerschaft als ungerecht empfundenen Klassenwahlrechts wiederum trug zu einer weiteren Mobilisierung unterbürgerlicher und kleinbürgerlicher Wähler bei. So ist es zu verstehen, daß trotz eines die Unterschichten stark diskriminierenden Wahlrechts die Leipziger Sozialdemokratie bei den Wahlen zum Stadtparlament markant besser abschnitt als ihr Pendant in der schottischen Hauptstadt unter nominell wesentlich günstigeren Bedingungen.

Die kommunalpolitische Stärke der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung und die Schärfe der Lagerkonfrontation mögen in Leipzig im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten besonders ausgeprägt gewesen sein. In Städten mit größeren katholischen Bevölkerungsteilen wurde das kommunalpolitische Gewicht der Sozialdemokratie oft durch den politi-

---

<sup>95</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang zum Konzept der „Deference“ als typologische Kennzeichnung der britischen politischen Kultur: Karl Rohe, Zur Typologie politischer Kulturen in westlichen Demokratien. Überlegungen am Beispiel Großbritanniens und Deutschlands, in: H. Dollinger (Hg.), Weltpolitik, Europagedanke, Regionalismus, Münster 1982, S. 581-596.

schen Katholizismus begrenzt.<sup>96</sup> Im Vergleich zu britischen Städten war aber das Verhältnis von Bürgertum und Arbeiterschaft bei allen Unterschieden im einzelnen vor 1918 von grundlegenden Gemeinsamkeiten bestimmt. Überall war das wohlhabendere Bürgertum durch Bürger- und Wahlrechte in solch krasser Weise privilegiert, daß die Arbeiterbewegung in den kommunalen Vertretungs- und Verwaltungskörperschaften praktisch von vornherein auf eine Minorität begrenzt und politischer Wettbewerb massiv verzerrt wurde. Diese in starkem Maße rechtlich gestützte Herrschaftsposition des städtischen Bürgertums korrelierte gleichsam mit seiner defizitären kulturellen Hegemonie, der offenen Infragestellung der Position der stadtbürgerlichen Führungsgruppen durch einen mehr oder minder großen Teil der Einwohnerschaft.

2. Diese unterschiedlichen Grundkonstellationen kommunaler Politik verweisen auf nationale, nicht allein durch den Blick auf das lokale Handlungsfeld zu erschließende Rahmenbedingungen. Daß Edinburghs Stadtväter sich vor 1914 nicht mit einer politisch hochorganisierten, militanten und zumindest rhetorisch revolutionären proletarischen Bewegung auseinanderzusetzen hatten, hatte natürlich auch damit zu tun, daß sich die britische Arbeiterbewegung insgesamt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts signifikant anders als etwa die deutsche entwickelt hatte. Sie sah sich zum einen keiner vergleichbaren staatlichen Repressiv- und Ausgrenzungspolitik ausgesetzt. Zum anderen scheinen die vergleichsweise größere Autonomie der Sphäre der Arbeitsbeziehungen, eine gut funktionierende kollektive Interessenregulierung zwischen Facharbeiter-Gewerkschaften und Arbeitgebern, ein eingeschränktes Parlamentswahlrecht und ein etabliertes landesweites Zweiparteiensystem der britischen Arbeiterschaft wenig Anreiz bzw. geringere Erfolgchancen für eine frühzeitige politische Verselbständigung eröffnet zu haben. All dies trug dazu bei, daß in Großbritannien generell die Schärfe der Klassenfronten und ihre Vertiefung in der politischen Lagerbildung vor

---

<sup>96</sup> Vgl. Croon, Vordringen, S. 24 ff.; Friedrich Lenger, Bürgertum und Stadtverwaltung in rheinischen Großstädten des 19. Jahrhunderts. Zu einem vernachlässigten Aspekt bürgerlicher Herrschaft, in: Lothar Gall (Hg.), Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert, München 1990, S. 127 f.

1914 nicht die Dimensionen erreichten, die zur gleichen Zeit für Deutschland zu konstatieren sind. Während sich also in Edinburgh und anderen britischen Städten eine eigenständige Arbeiterpartei erst seit der Jahrhundertwende entwickelte, die auch dann noch in vielerlei Hinsicht als Juniorpartner der Liberalen agierte, steht Leipzig als Hochburg der Sozialdemokratie in besonders markanter Weise für eine Strukturierung der politischen Landschaft durch das scharfe Gegeneinander zwischen proletarisch-sozialistischer Bewegung und bürgerlich-„nationalem“ Lager.

3. Die unterschiedlichen Konstellationen soziopolitischer Lagerbildung wirkten auch auf das Profil der stadtbürgerlichen Führungsschichten und deren Herrschaftsposition zurück. Die Bedrohung durch eine militante Arbeiterbewegung begründete und festigte in Leipzig einen über die unmittelbar vom Klassenwahlrecht privilegierten besitzbürgerlichen und gewerblich-mittelständischen Gruppen hinausreichenden antisozialistischen Konsens, der sich für die Aufrechterhaltung und Legitimierung der Hegemonie der alten stadtbürgerlichen Führungsschichten vor 1918 als zentral erwies. Erst die Demokratisierung des Kommunalwahlrechts brachte die Realisierung der zuvor vergebens vorgebrachten Partizipationsansprüche derjenigen sich dem Bürgertum zurechnenden Gruppen, die das Klassenwahlrecht faktisch von einer eigenständigen Vertretung ausschloß, vor allem des „neuen Mittelstands“ der unteren und mittleren Angestellten und Beamten. Diese tendenzielle „innerbürgerliche“ Demokratisierung ging in den kommunalen Vertretungskörperschaften einerseits auf Kosten der alten stadtbürgerlichen Eliten. Andererseits barg die quasi von außen erzwungene Demokratisierung für die sich nun zum bürgerlichen Lager formierenden Mittelklassen auch starke integrierende Kräfte, die eine dauernde Majorisierung des Stadtparlaments durch die sozialistische Arbeiterbewegung, wie sie die Wahl-Extrapolationen der Vorkriegszeit vorausgesagt hatten, verhinderten.

In Edinburgh trug das Festhalten am kommunalen Steuerzahlerwahlrecht nach 1918 dazu bei, daß sich auch in den Zwanziger Jahren das Sozialprofil des *Edinburgh Town Council* nicht wesentlich änderte. Vor allem die *Lower Middle Class*-Arbeitnehmergruppen blieben deutlich unterrepräsentiert, und das soziale Gefälle zwischen Repräsentanten und Wählern bestand hier min-

destens bis Mitte der Zwanziger Jahre unverändert weiter. Doch zwischen der Jahrhundertwende und den 1920er Jahren näherte sich die lokalpolitische Grundkonstellation in Edinburgh tendenziell derjenigen in Leipzig an. Auch in der schottischen Hauptstadt formierten sich *Middle Classes* und *Working Classes* zunehmend als politische Lager. Auch hier kam seit den Vorkriegsjahren eine Dynamik in Gang, die in Leipzig schon im letzten Drittel des 19. Jahrhundert zu beobachten gewesen war: Je mehr sich die Arbeiterbewegung politisch verselbständigte, je größere Ressourcen sie mobilisieren konnte, je mehr sie den etablierten Parteien und den stadtbürgerlichen Führungsschichten als Bedrohung erschien, desto enger rückten die liberalen, konservativen und anderen nicht-sozialistischen Kräfte in den städtischen Vertretungskörperschaften zusammen, desto mehr nahm ein politisch definiertes Bürgertum Kontur an.

4. Insgesamt hatte aber die *Labour Group* im *Edinburgh Town Council* Ende der 1920er Jahre noch nicht einmal die relative Stärke der Leipziger SPD-Stadtverordnetenfraktion des Vorkriegsjahrzehnts erreicht. Dies deutet auf eine bemerkenswerte Stabilität der Legitimitätsbasis stadtbürgerlicher Hegemonie in der schottischen Hauptstadt hin, die wohl auch in vielen anderen britischen Städten zu konstatieren ist. Die Rhetorik des Sachlichen, des Unpolitischen und des Praktischen, mit der die etablierten bürgerlichen Honoratioren um die Gunst der Wähler in den Stadtteilen warben, hatte hier offenbar auch bei einem größeren Teil der *Working Class Ratepayers* ihre Attraktivität und Glaubwürdigkeit noch nicht verloren. In Leipzig beanspruchte vor allem die Kommunalbeamtenschaft, diese Prinzipien zu vertreten, und der Oberbürgermeister und die besoldeten Stadträte übernahmen nach dem Ende des Dreiklassenwahlrechts 1918 die Rolle eines Bollwerks gegen die kommunalpolitischen Machtansprüche sozialistischer Stadtverordnetenmehrheiten.

Dieser Befund steht in einem gewissen Widerspruch zu einer gängigen Lesart der deutschen stadtgeschichtlichen Forschung, in der die professionelle Stadtverwaltung im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert als eine Art Modernisierungsagent erscheint. Mit dem Aufbau der kommunalen Leistungsverwaltung und der Bereitstellung sozialer Fürsorgeeinrichtungen hät-

ten die leitenden Kommunalbeamten letztlich auch die Belange der Unterschichten vertreten. Dabei wird oft eine kommunalpolitische Grundkonstellation gezeichnet, in der sich städtische Magistrate, bürgerliche Sozialreform und reformistische Arbeiterbewegung durch die Kongruenz praktischer Zielvorstellungen im stillen Bündnis zusammenfanden gegen die stadtbürgerlichen Honoratioren und die von ihnen bis 1918 dominierten Stadtparlamente.<sup>97</sup> Das Beispiel der Stadt Leipzig läßt an der Stimmigkeit einer solchen Lesart erhebliche Zweifel aufkommen. Zwar wird man im konkreten Einzelfall auch in Leipzig durchaus solche Konstellationen vor und nach 1918 immer wieder ausmachen können. Doch sollte dies nicht den grundsätzlich engen Konnex zwischen stadtbürgerlichen Eliten und professioneller Verwaltungsspitze verwischen. In vielerlei Hinsicht verweist der konfliktreiche Gegensatz zwischen sozialistischer Stadtverordnetenmehrheit und den Ratsbeamten, der die Leipziger Stadtpolitik in den 1920er Jahren bestimmte, auf die Problematik der alten bürokratischen Eliten in der Weimarer Republik.<sup>98</sup> Wie in vielen deutschen Großstädten kann man auch in Leipzig eine bemerkenswerte Kontinuität der schon im Kaiserreich ernannten Bürgermeister und Stadträte über die Zäsur von 1918/19 hinaus feststellen. Der Leipziger Fall macht besonders deutlich, daß damit auch in den Kommunen eine tendenzielle Delegitimierung demokratisch gewählter Parlamente verbunden war. In dem von Ratsbeamten, Bürgerbund und großen Teilen der stadtbürgerlichen Öffentlichkeit geführten Diskurs über die „Politisierung“ der kommunalen Selbstverwaltung und in den massiven Widerständen gegen die Parlamentarisierung der Stadtverfassung verbanden sich obrigkeitsstaatliche Mentalitäten mit stadtbürgerlichen Herrschaftsstrategien.

---

<sup>97</sup> Vgl. etwa Jürgen Reulecke, *Geschichte der Urbanisierung in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1985, S. 118-131; ähnlich: Ralf Roth, *Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main*, München 1996, S. 624-658. Kritisch dazu vor allem Friedrich Lenger, *Großstädtische Eliten vor den Problemen der Urbanisierung. Ein deutsch-amerikanischer Vergleich 1870-1914*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (1995), S. 313-337; ders., *Bürgertum*, S. 97-169.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu auch: Frank Bajohr, *Vom Honoratiorentum zur Technokratie. Ambivalenzen städtischer Daseinsfürsorge und Leistungsverwaltung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, in: ders. u.a. (Hg.), *Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne*, Hamburg 1991, S. 66-82.